

Versicherungsbedingungen für Ihre Privat-Haftpflichtversicherung

Stand 01.07.2022

Kundeninformation	2
Inhaltsverzeichnis zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Privat-, Amts- und Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (PHV 2022)	5
Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Privat-, Amts- und Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (PHV 2022)	7

Kundeninformation

Identität des Versicherers

Versicherer ist die Versicherer im Raum der Kirchen Sachversicherung AG in Kassel.

Registergericht Kassel. Handelsregister-Nr. 13114.

Sitz des Unternehmens: Kölnische Straße 108 – 112, 34108 Kassel

Ladungsfähige Anschrift

Die ladungsfähige Anschrift der Versicherer im Raum der Kirchen Sachversicherung AG lautet:

Versicherer im Raum der Kirchen Sachversicherung AG, Kölnische Straße 108 – 112, 34108 Kassel.

Ladungsfähige Vertreter sind Jürgen Stobbe (Sprecher) und Christian Zöller.

Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers

Die Versicherer im Raum der Kirchen Sachversicherung AG betreibt das Rechtsschutz-, Kraftfahrt-, Haftpflicht- und Sachversicherungsgeschäft.

Grundlagen des Vertrags

Der vollständige Vertragsinhalt ergibt sich aus folgenden Dokumenten: Den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Privat-, Amts- und Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (PHV 2022), Ihrem Antrag und Ihrem Versicherungsschein inkl. etwaigen Nachträgen. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen und evtl. mit Ihnen getroffene Vereinbarungen.

Versicherungsschutz in der Privat-Haftpflichtversicherung

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als Privatperson aus den Gefahren des täglichen Lebens. Versichert sind Schadensersatzansprüche, die ein Dritter gegen Sie aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts geltend macht, weil:

- eine Person verletzt oder getötet wurde (Personenschaden);
- eine Sache beschädigt oder zerstört wurde (Sachschaden);
- ein Vermögensschaden verursacht wurde.

Wir prüfen, ob und in welchem Umfang Sie zum Schadensersatz verpflichtet sind. Von berechtigten Schadensersatzansprüchen stellen wir Sie frei. Unberechtigte Schadensersatzansprüche wehren wir von Ihnen ab. Deckung besteht dabei bis zu den vereinbarten Versicherungssummen.

Gegen Zusatzbeitrag können Sie die Privat-Haftpflichtversicherung Classic bedarfsgerecht erweitern, beispielsweise um:

- den Zusatzbaustein Privat-Haftpflicht PLUS (PH PLUS);
- die Amts- und Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (nur für Angehörige des öffentlichen/kirchlichen Dienstes).

Welchen Versicherungsumfang Sie abgeschlossen haben, können Sie in Ihrem Versicherungsschein nachlesen.

Die Entschädigung wird fällig, wenn wir abschließend festgestellt haben, dass wir zahlen müssen und in welcher Höhe.

Versicherungsbeitrag

Wie hoch Ihr Beitrag ist, können Sie in Ihren Antragsunterlagen nachlesen. Ändern sich Umstände, die Sie im Antrag angegeben haben, kann sich auch Ihr Beitrag ändern. Im Endbeitrag ist die Versicherungsteuer enthalten – in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe.

Zu welchem Zeitpunkt der erste oder einmalige Beitrag fällig wird, hängt davon ab, wann Ihnen der Versicherungsschein zugegangen ist. Geht er Ihnen vor Versicherungsbeginn zu, müssen Sie den Beitrag unverzüglich nach Versicherungsbeginn zahlen. Geht Ihnen der Versicherungsschein nach Versicherungsbeginn zu, müssen Sie den Beitrag unverzüglich mit dem 15. Tag nach dessen Zugang zahlen. Unverzüglich bedeutet hier: innerhalb von zwei Wochen.

Ein Folgebeitrag wird zu dem vereinbarten Zeitpunkt der jeweiligen Versicherungsperiode fällig. Die Zahlung ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb des Zeitraums bewirkt ist, der im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung genannt ist.

Beginn des Vertrags

Der Vertrag kommt dadurch zustande, dass wir Ihren Antrag annehmen. In der Regel geschieht das mit Zugang des Versicherungsscheins.

Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig zahlen.

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1

Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- der Versicherungsschein,
- die Vertragsbestimmungen einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
- diese Belehrung,
- das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten,
- und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen

jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Versicherer im Raum der Kirchen Sachversicherung AG
Kölnische Straße 108 – 112
34108 Kassel

E-Mail: info@vrk.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und der Versicherer hat Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag, der sich wie folgt berechnet: 1/360 der Jahresprämie (bei jährlicher Prämienzahlung) oder 1/180 der Halbjahresprämie (bei halbjährlicher Prämienzahlung) oder 1/90 der Vierteljahresprämie (bei vierteljährlicher Prämienzahlung) multipliziert mit der Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestanden hat. Der Versicherer hat zurückzuzahlende Beträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Abschnitt 2

Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
4. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
5. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
6. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien;
7. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
8. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
9. Angaben zur Laufzeit des Vertrags;
10. Angaben zur Beendigung des Vertrags, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
11. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrags zugrunde legt;
12. das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
13. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Abschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
14. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
15. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Ende der Widerrufsbelehrung

Dauer des Vertrags

Der Versicherungsvertrag wird für ein Jahr abgeschlossen. Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht von Ihnen oder uns fristgerecht gekündigt wird.

Beendigung des Vertrags

Sie können den Vertrag zum Ablauf eines jeden Versicherungsjahres kündigen. Auch wir dürfen das. Kündigen Sie, ist die Kündigung nur wirksam, wenn sie uns spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht. Kündigen wir, muss Ihnen die Kündigung spätestens drei Monate vor Ablauf in Textform zugegangen sein.

Mitgliedsstaaten der EU, deren Recht der Versicherer vor Abschluss des Vertrags zu Grunde legt

Wir legen der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrags das Recht der Bundesrepublik Deutschland zu Grunde.

Anwendbares Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

Gerichtsstand

Wenn Sie uns aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung verklagen wollen, sind folgende Gerichte örtlich zuständig:

- Das Gericht am Sitz unseres Unternehmens oder am Sitz unserer Niederlassung, die für Ihren Vertrag zuständig ist;
- das Gericht, in dessen Bezirk Sie zum Zeitpunkt der Klageerhebung Ihren Wohnsitz haben;
- wenn Sie keinen Wohnsitz haben, das Gericht, in dessen Bezirk Sie sich gewöhnlich aufhalten.

Verklagen wir Sie aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung, ist ausschließlich das folgende Gericht örtlich zuständig:

Das Gericht, in dessen Bezirk Sie zum Zeitpunkt der Klageerhebung Ihren Wohnsitz haben. Wenn Sie keinen Wohnsitz haben, ist es das Gericht, in dessen Bezirk Sie sich gewöhnlich aufhalten.

Vertragsprache

Alle Informationen zum Vertrag stellen wir Ihnen in deutscher Sprache zur Verfügung. Auch die Kommunikation mit Ihnen führen wir auf Deutsch.

Meinungsverschiedenheiten

Versicherungsombudsmann

Sie können sich an den Versicherungsombudsmann wenden: Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin, E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de, Tel. 0800 3696000, Fax 0800 3699000 (kostenfrei aus deutschen Telefonnetzen).

Der Versicherungsombudsmann ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle für außergerichtliche Streitbeilegung. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen. Voraussetzung für das Schlichtungsverfahren ist, dass Sie uns zunächst die Möglichkeit gegeben haben, unsere Entscheidung zu überprüfen. Weitere Informationen erhalten Sie bei uns oder im Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Sie haben als Verbraucher diesen Vertrag online (bspw. über unsere Website) abgeschlossen? Dann können Sie für Ihre Beschwerde auch die Online-Streitbeilegungsplattform nutzen: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>

Ihre Beschwerde wird von dort aus an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet.

Versicherungsaufsicht

Sie können sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn; E-Mail: poststelle@bafin.de; Tel. 0228 4108-0; Fax 0228 4108-1550. Die BaFin ist keine Schlichtungsstelle. Sie kann einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden.

Rechtsweg

Außerdem steht Ihnen der Rechtsweg offen.

Weitere Informationen hierzu finden Sie unter www.vrk.de/beschwerde

Inhaltsverzeichnis zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Privat-, Amts- und Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (PHV 2022)

A	Umfang Ihres Versicherungsschutzes	
1.	Was beinhaltet der Versicherungsschutz in der Privat-Haftpflichtversicherung?	7
1.1	Wogegen besteht Versicherungsschutz?	7
1.1.1	Was ist der Versicherungsfall? Wann muss er eingetreten sein?	
1.1.2	Gegen welche Gefahren haben Sie Schutz?	
1.1.3	Gegen welche Ansprüche und Schäden haben Sie Schutz?	
1.1.4	Was gilt bei einer vereinbarten Selbstbeteiligung?	
1.2	Welche Versicherungssummen gelten?	7
1.3	Wer ist in der Familien-Versicherung versichert?	7
1.3.1	Versicherungsnehmer	
1.3.2	Ehepartner oder eingetragener Lebenspartner	
1.3.3	Unverheiratete Kinder	
1.3.4	Nicht ehelicher Lebenspartner	
1.3.5	Betreute unverheiratete Kinder	
1.3.6	Eltern und Großeltern, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben	
1.3.7	Pflegebedürftige Angehörige, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben	
1.3.8	Au-pair und Austauschschüler	
1.3.9	Übernachtungsgäste unter 18 Jahren	
1.3.10	In Ihrem Haushalt beschäftigte Personen	
1.3.11	Schutz für Hilfeleistende in Notfällen	
1.4	Wer ist in der Single-Versicherung versichert?	8
1.5	Welche Leistungen bieten die Privat-Haftpflichtversicherung Classic und die Privat-Haftpflichtversicherung Basis insbesondere?	8
1.5.1	Allmählichkeitsschäden	
1.5.2	Aufsichtspflicht	
1.5.3	Schutz im Ausland	
1.5.4	Dienstherr der im Haushalt tätigen Personen	
1.5.5	Diskriminierungen	
1.5.6	Ehrenamtliche Tätigkeit oder freiwilliges soziales Engagement	
1.5.7	Fachpraktischer Unterricht und Betriebspraktikum	
1.5.8	Gewässerschäden	
1.5.9	Halten und Hüten von Tieren	
1.5.10	Abwässerschäden	
1.5.11	Inhaber von Immobilien	
1.5.12	Inhaber einer Immobilie mit Flüssiggastank	
1.5.13	Inhaber einer Immobilie mit Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energien	
1.5.14	Inhaber einer Immobilie und Bauherrentätigkeit	
1.5.15	Inhaber eines fest installierten Wohnwagens, Mobilheims	
1.5.16	Kautionsleistung	
1.5.17	Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeug-Anhänger	
1.5.18	Laserpointer	
1.5.19	Luftfahrzeuge	
1.5.20	Radfahrer (auch von Pedelecs bis 25 km/h) und Radrennen	
1.5.21	Schäden an gemieteten oder geliehenen Immobilien, Garagen und Stellplätzen	
1.5.22	Sport	
1.5.23	Umwelteinwirkung	
1.5.24	Umweltschäden nach dem Umweltschadensgesetz	
1.5.25	Waffenbesitz und Waffengebrauch	
1.5.26	Wassersportfahrzeuge	
1.5.27	Elektronischer Datenaustausch und Internetnutzung	
1.5.28	Schäden durch Gefälligkeitshandlungen	
1.5.29	Innovationsgarantie	
1.5.30	Mindeststandard: GDV-Musterbedingungen	
1.6	Welche Leistungen bietet außerdem die Privat-Haftpflichtversicherung Classic?	12
1.6.1	Elektronischer Datenaustausch und Internetnutzung	
1.6.2	Schäden an und Verlust von beweglichen Sachen, die gemietet, geleast, geliehen oder verwahrt sind	
1.6.3	Mitversicherung von Menschen mit geistiger Behinderung	
1.6.4	Schäden durch deliktsunfähige Menschen	
1.6.5	Forderungsausfall	
1.6.6	Verlust fremder Schlüssel	
1.7	Welche Leistungen bieten wir bei Änderungen des versicherten Risikos und bei neu hinzukommenden Risiken?	14
1.7.1	Leistungen bei Änderungen des versicherten Risikos (Risikoerhöhungen und Risikoeinengrenzungen)	
1.7.2	Leistungen bei neu hinzukommenden Risiken (Vorsorge-Versicherung)	
1.8	Welche Mehrleistungen bietet die Privat-Haftpflicht PLUS (PH PLUS) gegen Zusatzbeitrag?	14
1.8.1	Entgeltliche Betreuung von Kindern, nebenberufliche Tätigkeiten	
1.8.2	Vermietung von Immobilien	
1.8.3	Sachschäden aus beruflicher Tätigkeit	
1.8.4	Flugmodelle bis 5 kg	
1.8.5	Falsches Betanken fremder Kraftfahrzeuge	
1.8.6	Kasko-Selbstbeteiligung	
1.8.7	Miete eines Kraftfahrzeugs im Ausland (Mallorca-Police)	
1.8.8	Neuwertentschädigung	
1.8.9	Nachhaltiger Versicherungsschutz	
2.	Was beinhaltet der Versicherungsschutz in der Amts- und Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung?	16
2.1	Wogegen besteht Versicherungsschutz?	16
2.1.1	Was ist der Versicherungsfall? Wann muss er eingetreten sein?	
2.1.2	Gegen welche Gefahren haben Sie Schutz?	
2.1.3	Gegen welche Ansprüche und Schäden haben Sie Schutz?	
2.2	Welche Versicherungssummen gelten?	16
2.3	Wer ist versichert?	16
2.4	Welche Leistungen bietet die Amts- und Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung insbesondere?	16
2.4.1	Schäden bei Lehrern, Erziehern	
2.4.2	Schäden bei Pfarrern	
2.4.3	Schäden bei Richtern und Rechtspflegern	
2.4.4	Schutz im Ausland	
2.4.5	Elektronischer Datenaustausch und Internetnutzung, Verletzung von Datenschutzgesetzen	
2.4.6	Schäden an gemieteten Räumen in Gebäuden	
2.4.7	Waffenbesitz und Waffengebrauch	
2.4.8	Wasserfahrzeuge	
2.4.9	Umwelteinwirkungen	
2.4.10	Risikoerhöhungen und Risikoeinengrenzungen	
2.5	Welche Mehrleistungen bietet die Amts- und Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung gegen Zusatzbeitrag?	17
2.5.1	Abhandenkommen von fiskalischem Eigentum	
2.5.2	Dienstfahrzeug- und Regresshaftpflicht	
2.6	Was passiert, wenn Sie Ihren Hauptwohnsitz in Deutschland aufgeben?	17

3.	In welchen Fällen haben Sie keinen Versicherungsschutz? ...	17
3.1	Welche generellen Ausschlüsse gibt es?	17
3.1.1	Asbestschäden	
3.1.2	Auslandsschäden	
3.1.3	Diskriminierungen	
3.1.4	Gentechnik	
3.1.5	Ansprüche von Versicherungsnehmern, Angehörigen, mitversicherten Personen, wirtschaftlich verbundenen Personen	
3.1.6	Jagd	
3.1.7	Kraft-, Luft-, Wasser- und Schienenfahrzeuge sowie Kraftfahrzeug-Anhänger	
3.1.8	Persönlichkeits- und Namensrechtsverletzungen	
3.1.9	Schäden an gemieteten, geliehenen, geleasten, gepachteten oder verwahrten Sachen	
3.1.10	Schäden an Sachen, die durch verbotene Eigenmacht erlangt sind	
3.1.11	Schäden durch Austausch, Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten	
3.1.12	Strahlenschäden	
3.1.13	Vertragliche Ansprüche und Erfüllungersatzansprüche	
3.1.14	Vorsätzlich herbeigeführte Schäden	
3.2	Welche Ausschlüsse gibt es außerdem in der Privat-Haftpflichtversicherung?	18
3.2.1	Dienst, Amt, verantwortliche Betätigung in Vereinigungen aller Art	
3.2.2	Halten und Hüten von Tieren	
3.2.3	Inhaber einer Immobilie oder eines unbebauten Grundstücks	
3.2.4	Sport	
3.2.5	Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer	
3.2.6	Übertragung von Krankheiten	
3.2.7	Ungewöhnliche und gefährliche Beschäftigung	
3.2.8	Vermögensschäden	
3.2.9	Waffenbesitz und Waffengebrauch	
3.3	Welche Ausschlüsse gibt es außerdem in der Amts- und Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung?	19
3.3.1	Bauplanung und Bauleitung	
3.3.2	Gutachterliche Tätigkeit	
3.3.3	Flugsicherungs- und Lotsentätigkeit	
3.3.4	Nebenämter und nebenberufliche Tätigkeiten	
3.3.5	Tätigkeit als Arzt oder Tierarzt	
3.3.6	Umweltschäden	
3.3.7	Vermögensschäden	

B Gegenseitige Rechte und Pflichten

1.	Was gilt, wenn Sie Versicherungsschutz haben?	20
1.1	Welche Leistungspflichten haben wir als Haftpflichtversicherer?	20
1.2	Bis wann müssen wir unsere Leistungspflichten erfüllen?	20
1.3	Welche Vollmachten haben wir als Haftpflichtversicherer?	20
1.4	Welche Bedeutung hat die Versicherungssumme?	20
2.	Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?	20
2.1	Zahlungsperiode	20
2.2	Was gilt für die Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags?	20
2.2.1	Rechtzeitige Zahlung	
2.2.2	Nicht rechtzeitige Zahlung	
2.3	Was gilt für die Zahlung des Folgebeitrags?	20
2.3.1	Rechtzeitige Zahlung	
2.3.2	Nicht rechtzeitige Zahlung	

2.4	Was gilt bei vereinbartem SEPA-Lastschriftmandat?	20
2.5	Was gilt bei Teilzahlung?	21
2.6	Was geschieht mit dem Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung?	21
2.6.1	Was gilt grundsätzlich?	
2.6.2	In welchen Fällen gibt es spezielle Regelungen?	
3.	Welche Obliegenheiten haben Sie?	21
3.1	Welche Obliegenheiten haben Sie vor Eintritt des Versicherungsfalls?	21
3.2	Welche Obliegenheiten haben Sie bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls?	21
3.3	Welche Rechtsfolgen sind bei Verletzung der Obliegenheiten möglich?	21
4.	Was passiert bei einer Änderung des versicherten Risikos oder neu hinzukommenden Risiken? Was passiert, wenn sich Ihre persönliche Lebenssituation ändert? Worauf müssen Sie achten?	22
4.1	Was gilt bei einer Änderung des versicherten Risikos?	22
4.1.1	Wie müssen Sie sich verhalten?	
4.1.2	Was passiert mit dem Beitrag?	
4.1.3	Welche Folgen hat eine nicht rechtzeitige Mitteilung?	
4.2	Was gilt bei neu hinzukommenden Risiken?	22
4.3	Was gilt bei Änderung Ihrer Anschrift oder Ihres Namens?	22
4.3.1	Wie müssen Sie sich verhalten?	
4.3.2	Welche Folgen hat eine unterbliebene Mitteilung?	
4.4	Welche Auswirkungen hat ein Wohnungswechsel auf Ihren Versicherungsschutz?	22
4.5	Was gilt in der Single-Versicherung bei Änderung Ihrer Lebenssituation?	22
5.	Welche Anpassungsregelungen gibt es?	22
5.1	Wann passen wir die Beiträge an?	22
5.1.1	Wann und warum überprüfen wir die Beiträge?	
5.1.2	Welche Regeln beachten wir dabei?	
5.1.3	Welche Konsequenzen hat die Überprüfung?	
5.1.4	Wann wird die Anpassung wirksam?	
5.1.5	Was sind die Voraussetzungen für die Wirksamkeit der Anpassung?	
5.1.6	Welche Rechte haben Sie bei einer Anpassung?	
5.2	Wann können wir die Bedingungen (PHV) anpassen?	23
5.2.1	Welche Voraussetzungen müssen für eine Bedingungsanpassung vorliegen?	
5.2.2	Wie nehmen wir die Anpassungen vor?	
5.2.3	Welche Rechte haben Sie bei einer Anpassung?	

C Was Sie zusätzlich noch zu beachten haben

1.	Wann beginnt und wann endet der Vertrag?	23
1.1	Wann beginnt der Versicherungsschutz?	
1.2	Wie lange läuft der Vertrag? Wie kann er gekündigt werden?	
1.3	Was gilt bei Wegfall des versicherten Interesses?	
1.4	Was passiert, wenn Sie Ihren Hauptwohnsitz in Deutschland aufgeben?	
1.5	Wie kann der Vertrag nach Eintritt des Versicherungsfalls beendet werden?	
2.	Was gilt für andere Personen, die an der Versicherung beteiligt sind?	23
2.1	Welche Regelungen gelten für mitversicherte Personen?	
2.2	Wer kann die Rechte aus dem Vertrag ausüben?	
2.3	Was gilt für eine Abtretung oder Verpfändung des Freistellungsanspruchs?	
3.	Meinungsverschiedenheiten	24
4.	Welches Recht gilt?	24

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Privat-, Amts- und Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (PHV 2022)

Die Versicherungsbedingungen sprechen von „Sie“ und „mitversicherte Person“. Mit „Sie“ meinen wir Sie als unseren Versicherungsnehmer und Vertragspartner.

„Mitversicherte Person“ meint alle anderen Personen, für die Versicherungsschutz besteht. Zu den mitversicherten Personen lesen Sie bitte die Regelung unter C 2.1.

Wer versichert ist, finden Sie in den PHV an folgenden Stellen:

- in der Privat-Haftpflichtversicherung unter A 1.3 und A 1.4. In der Familien-Versicherung Classic zusätzlich unter A 1.6.3. Für Bauherren lesen Sie außerdem A 1.5.14 b.
- in der Amts- und Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung unter A 2.3.

A Umfang Ihres Versicherungsschutzes

1. Was beinhaltet der Versicherungsschutz in der Privat-Haftpflichtversicherung?

1.1 Wogegen besteht Versicherungsschutz?

1.1.1 Was ist der Versicherungsfall? Wann muss er eingetreten sein?

- a. Versicherungsfall (Schadensereignis) ist das Ereignis, das unmittelbar die Schädigung eines Dritten zur Folge hat. Auf den Zeitpunkt der Schadensverursachung, die zum Schadensereignis geführt hat, kommt es nicht an.
- b. Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit des Vertrags eingetreten sein.

1.1.2 Gegen welche Gefahren haben Sie Schutz?

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als Privatperson aus den Gefahren des täglichen Lebens. Nicht dazu gehören die Gefahren eines Berufs, Betriebs oder Gewerbes.

Gegen die Gefahren eines Berufs, Betriebs oder Gewerbes sind Sie aber als Betreiber einer Anlage zur Erzeugung erneuerbarer Energien versichert. Inhalt und Umfang des Versicherungsschutzes regelt A 1.5.13 c. Außerdem können Sie sich gegen die Gefahren eines Berufs, Betriebs oder Gewerbes in bestimmtem Umfang gegen Zusatzbeitrag versichern. Sehen Sie dazu A 1.8.1, A 1.8.2, A 1.8.3.

Zu den Gefahren eines Dienstes, Amtes oder einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art sehen Sie A 3.2.1. Zu ehrenamtlichen Tätigkeiten sehen Sie A 1.5.6.

1.1.3 Gegen welche Ansprüche und Schäden haben Sie Schutz?

a. Versichert sind Schadensersatzansprüche, die ein Dritter gegen Sie aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts geltend macht, weil:

- eine Person verletzt oder getötet wurde (Personenschaden).
- eine Sache beschädigt oder zerstört wurde (Sachschaden).
- ein reiner Vermögensschaden verursacht wurde. Das ist ein Vermögensschaden, der weder mit einem Personenschaden noch mit einem Sachschaden unmittelbar oder mittelbar zusammenhängt.

Zu Schadensersatzansprüchen eines Dritten gehören auch Regressansprüche (bspw. der Krankenkasse oder des Arbeitgebers).

b. Nicht versichert sind Schadensersatzansprüche, die wegen des Abhandenkommens von Sachen geltend gemacht werden. In bestimmtem Umfang haben Sie aber in der Privat-Haftpflichtversicherung Classic Versicherungsschutz gegen den:

- Verlust von beweglichen Sachen, die gemietet, geleast, geliehen oder verwahrt sind (A 1.6.2).
- Verlust von Schlüsseln (A 1.6.6).

1.1.4 Was gilt bei einer vereinbarten Selbstbeteiligung?

Sie haben eine Selbstbeteiligung mit uns vereinbart (siehe Antrag und Versicherungsschein)? Dann müssen Sie bei jedem Schadensereignis von der Schadensersatzleistung eine Selbstbeteiligung in Höhe von 250 Euro tragen. Für Schäden bis zur Höhe der Selbstbeteiligung haben Sie keinen Versicherungsschutz. Falls Sie eine Selbstbeteiligung mit uns vereinbart haben, wenden wir diese bei den Mehrleistungen gegen Zusatzbeitrag nicht ein. Sehen Sie dazu A 1.8.

1.2 Welche Versicherungssummen gelten?

a. Es gelten je Versicherungsfall für alle Personen-, Sach- und Vermögensschäden die im Folgenden beschriebenen Versicherungssummen.

Privat-Haftpflichtversicherung Classic:

- 100 Mio. Euro. Für Personenschäden stehen aber maximal 15 Mio. Euro je verletzte oder getötete Person zur Verfügung.

Privat-Haftpflichtversicherung Basis:

- 10 Mio. Euro.

b. Besonderheiten gelten für diese Leistungen: A 1.5.16, A 1.5.27, A 1.6.1, A 1.6.4 d., A 1.6.5, A 1.8.3, A 1.8.5, A 1.8.6, A 1.8.8, A 1.8.9.

1.3 Wer ist in der Familien-Versicherung versichert?

Bitte lesen Sie auch C 2.1.

1.3.1 Versicherungsnehmer

Versichert sind Sie als Versicherungsnehmer.

1.3.2 Ehepartner oder eingetragener Lebenspartner

Mitversichert ist Ihr Ehepartner oder Ihr eingetragener Lebenspartner, egal wo dieser wohnt.

Was ist, wenn die Ehe geschieden oder die eingetragene Lebenspartnerschaft aufgehoben wurde? Dann dauert die Mitversicherung noch für sechs Monate fort. Vorausgesetzt, es besteht kein Versicherungsschutz aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. eigene Privat-Haftpflichtversicherung).

1.3.3 Unverheiratete Kinder

Als Ihre Kinder gelten Ihre leiblichen Kinder sowie Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder.

- a. Mitversichert sind Ihre unverheirateten minderjährigen Kinder.
- b. Mitversichert sind Ihre volljährigen Kinder, solange sie mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben. Vorausgesetzt, Ihr Kind ist nicht verheiratet und hat keine eingetragene Lebenspartnerschaft begründet. Das gilt auch für Ihre Kinder mit geistiger Behinderung.

c. Auch ohne häusliche Gemeinschaft sind Ihre unverheirateten volljährigen Kinder unter folgenden Voraussetzungen mitversichert:

- aa. Ihre Kinder haben Versicherungsschutz, solange sie in der Schul- oder beruflichen Ausbildung sind. Zur beruflichen Ausbildung gehören bspw.: Lehre, Studium, Referendarzeit, Bachelor- und Masterstudiengang. Nicht zur beruflichen Ausbildung zählen bspw. Maßnahmen zur Fortbildung.

Der Versicherungsschutz gilt auch während:

- einer zweiten Ausbildung.
- einer Wartezeit auf einen Ausbildungs- oder Studienplatz.
- einer Auszeit bis zwei Jahre nach der Schulausbildung.

Für die Mitversicherung während dieser Zeit spielt eine Nebentätigkeit keine Rolle.

bb. Nach dem Ende der Schulausbildung oder der beruflichen Ausbildung besteht noch für ein Jahr Versicherungsschutz. Höchstens aber bis zum 30. Geburtstag.

cc. Ihr Kind bleibt vor, während oder unmittelbar nach der beruflichen Ausbildung auch in den folgenden Fällen mitversichert:

- Ihr Kind leistet den freiwilligen Wehrdienst.
- Ihr Kind leistet befristete freiwillige soziale Dienste. Beispiele: Bundesfreiwilligendienst, freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr.
- Ihr Kind nimmt an einem maximal zwei Jahre dauernden Work & Travel-Programm teil. Oder Ihr Kind geht als Au-pair für maximal zwei Jahre ins Ausland.

Versicherungsschutz besteht aber nur für die gesetzliche Haftpflicht als Privatperson und nicht für die Gefahren aus der beruflichen Tätigkeit. Sehen Sie dazu A 1.1.2.

d. Solange Ihre Kinder bei Ihnen mitversichert sind, sind auch deren Kinder (Ihre Enkelkinder) mitversichert. Dafür gelten die gleichen Voraussetzungen, wie sie unter a. bis c. beschrieben sind.

1.3.4 Nicht ehelicher Lebenspartner

- Mitversichert ist Ihr nicht ehelicher Lebenspartner, solange dieser in häuslicher Gemeinschaft mit Ihnen lebt. Wenn Ihr Partner im unmittelbaren Anschluss daran in einem Pflegeheim lebt, bleibt er mitversichert.
- Für die Mitversicherung der unverheirateten Kinder des nicht ehelichen Lebenspartners gelten die Regelungen unter A 1.3.3 entsprechend.
- Was ist, wenn die häusliche Gemeinschaft aufgehoben wurde? Dann dauert die Mitversicherung noch für sechs Monate fort. Vorausgesetzt, es besteht kein Versicherungsschutz aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. eigene Privat-Haftpflichtversicherung).

1.3.5 Betreute unverheiratete Kinder

Sie oder Ihr mitversicherter Partner haben ein unverheiratetes Kind, für das einer oder beide von Ihnen zum Betreuer bestellt sind? Dann ist das Kind mitversichert, soweit kein Versicherungsschutz aus einem anderen Versicherungsvertrag besteht (z. B. eigene Privat-Haftpflichtversicherung). Das gilt auch, wenn das Kind in einer Pflegeeinrichtung lebt.

1.3.6 Eltern und Großeltern, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben

Mitversichert sind Ihre Eltern und Großeltern, solange sie mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben. Wenn sie im unmittelbaren Anschluss daran in einem Pflegeheim leben, bleiben sie mitversichert. Vorausgesetzt, es besteht kein Versicherungsschutz aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. eigene Privat-Haftpflichtversicherung). Das gilt auch für Eltern und Großeltern Ihres mitversicherten Partners.

1.3.7 Pflegebedürftige Angehörige, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben

Angehörige, die nicht in A 1.3.2, A 1.3.3 und A 1.3.6 genannt sind, sind unter den folgenden Voraussetzungen mitversichert:

- Sie leben mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft und sind pflegebedürftig.
- Für sie besteht kein Versicherungsschutz aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. eigene Privat-Haftpflichtversicherung).

Wer „Angehöriger“ ist, wird unter A 3.1.5 b. Absatz 2 geregelt.

1.3.8 Au-pair und Austauschschüler

Bei Ihnen lebende Au-pairs und Austauschschüler sind bis zu einem Jahr mitversichert. Vorausgesetzt, es besteht kein Versicherungsschutz aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. Privat-Haftpflichtversicherung der Eltern).

1.3.9 Übernachtungsgäste unter 18 Jahren

Übernachtungsgäste in Ihrem Haushalt sind unter den folgenden Voraussetzungen mitversichert:

- Der Gast ist noch nicht 18 Jahre alt.
- Für ihn besteht kein Versicherungsschutz aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. Privat-Haftpflichtversicherung der Eltern).

Die Mitversicherung besteht für die Dauer des Besuchs.

1.3.10 In Ihrem Haushalt beschäftigte Personen

Mitversichert sind folgende Personen:

- Personen, die in Ihrem Haushalt beschäftigt sind.
- Personen, die aus Arbeitsvertrag oder Gefälligkeit für Sie die Wohnung, das Haus oder den Garten betreuen oder die Streupflicht übernehmen.

Die Mitversicherung besteht aber nur für Schäden, die diese Personen anlässlich dieser Tätigkeiten Dritten zufügen. Bitte lesen Sie auch A 1.5.4.

1.3.11 Schutz für Hilfeleistende in Notfällen

Ihnen oder einer mitversicherten Person wird in einer Notfallsituation freiwillig Hilfe geleistet? Dann ist die gesetzliche Haftung des Helfers mitversichert, soweit sich aus der Hilfeleistung Schadensersatzansprüche Dritter ergeben. Vorausgesetzt, der Helfer hat keinen Versicherungsschutz aus einem anderen Versicherungsvertrag.

1.4 Wer ist in der Single-Versicherung versichert?

- Versichert sind Sie als Versicherungsnehmer.
- Mitversichert sind die in A 1.3.10, A 1.3.11 und A 1.5.14 b. genannten Personen, wenn die dort beschriebenen Voraussetzungen vorliegen.
- Was ist, wenn Sie heiraten, eine nicht eheliche Lebenspartnerschaft eingehen oder Ihr Kind geboren wird?
Dann ist Ihr Partner oder Kind bis zur nächsten Hauptfälligkeit mitversichert. Versicherungsschutz besteht aber nur, soweit Ihr Partner oder Kind keinen Versicherungsschutz aus einem anderen Versicherungsvertrag hat (z. B. eigene Privat-Haftpflichtversicherung).

Danach besteht für diese Personen nur Versicherungsschutz aus Ihrem Vertrag, wenn Sie auf die Familien-Versicherung umstellen.

- Sie haben für Ihre Kinder ein Umgangsrecht? Dann sind Ihre Kinder mitversichert, solange sie sich in Ihrer Obhut befinden. Versicherungsschutz besteht aber nur, soweit Ihre Kinder keinen Versicherungsschutz aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. Privat-Haftpflichtversicherung des Sorgerechtsinhabers) haben.
- Andere Personen als diejenigen, die unter b. bis d. genannt sind, sind in der Single-Versicherung nicht mitversichert. Die Regelungen zur Risikohöherung oder Risikoeinweitung gelten nicht. Sehen Sie dazu A 1.7.1.
- Bitte teilen Sie uns unverzüglich mit, wenn sich Ihre persönliche Lebenssituation ändert.

1.5 Welche Leistungen bieten die Privat-Haftpflichtversicherung Classic und die Privat-Haftpflichtversicherung Basis insbesondere?

A 1.5 beschreibt einzelne Leistungen. Soweit A 1.5 keine abweichenden Regelungen enthält, sind darauf alle anderen Vertragsbestimmungen anzuwenden (bspw. A 1.2, A 3.1, A 3.2).

1.5.1 Allmählichkeitsschäden

Versichert sind Schäden, die durch allmähliche Einwirkung von Temperatur, Gasen, Dämpfen, Feuchtigkeit oder Niederschlägen entstehen. Zu Niederschlägen gehören auch Rauch, Ruß und Staub.

1.5.2 Aufsichtspflicht

Versichert sind Schäden, für die Sie wegen einer Verletzung Ihrer Aufsichtspflicht (z. B. über Ihre Kinder) verantwortlich gemacht werden.

1.5.3 Schutz im Ausland

- Der Versicherungsschutz gilt weltweit, solange Sie Ihren Hauptwohnsitz in Deutschland haben. Damit sind Sie zum Beispiel auch während Ihres Urlaubs oder eines Studienaufenthalts im Ausland versichert.
- Gegen Sie werden als Eigentümer einer im Ausland gelegenen Immobilie Schadensersatzansprüche erhoben? Dann haben Sie Versicherungsschutz, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:
 - Es handelt sich bei der Immobilie um eine Wohnung, ein Einfamilienhaus oder ein Wochenendhaus.
 - Die Immobilie liegt in einem EU-Staat, in der Schweiz, in Norwegen, Island oder Liechtenstein.
 - Sie nutzen die Immobilie ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken. Die Regelungen zur Vorsorgeversicherung (A 1.7.2) gelten nicht.
- Sie sind nicht Eigentümer, aber sonstiger Inhaber (z. B. Mieter) von im Ausland gelegenen Immobilien? Dann haben Sie in dieser Eigenschaft Versicherungsschutz, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:
 - Es handelt sich bei der Immobilie um eine oder mehrere Wohnungen, ein Einfamilienhaus, ein Wochenend- oder Ferienhaus.
 - Eigentümer der Immobilie sind weder Sie noch eine mitversicherte Person.
 - Sie nutzen die Immobilie ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken.
- Der Versicherungsschutz und der Vertrag enden, sobald Sie Ihren Hauptwohnsitz in Deutschland aufgeben. Als Hauptwohnsitz gilt der Wohnsitz, der den Mittelpunkt Ihrer Lebensinteressen darstellt.

1.5.4 Dienstherr der im Haushalt tätigen Personen

Versichert sind Schäden, für die Sie als Dienstherr der in Ihrem Privathaushalt tätigen Personen verantwortlich gemacht werden. Bitte lesen Sie auch A 1.3.10.

1.5.5 Diskriminierungen

- Versichert sind Schäden, für die Sie wegen einer Diskriminierung in einem der folgenden Fälle verantwortlich gemacht werden. Diesen Versicherungsschutz haben Sie in den unter aa. bis ee. beschriebenen Fällen auch bei der Begründung und Beendigung von Vertragsverhältnissen.
 - Als Dienstherr einer in Ihrem Privathaushalt tätigen Person (A 1.5.4).
 - Als Vermieter von bis zu drei Wohnräumen in der selbst genutzten Immobilie (A 1.8.2 a.). Voraussetzung ist, dass dieser Versicherungsschutz gegen Zusatzbeitrag vereinbart ist.
 - Als Vermieter eines Raumes an Feriengäste in der selbst genutzten Immobilie (A 1.8.2 b.). Voraussetzung ist, dass dieser Versicherungsschutz gegen Zusatzbeitrag vereinbart ist.
 - Als Vermieter von Einliegerwohnungen, Eigentumswohnungen oder Garagen (A 1.8.2 c.). Voraussetzung ist, dass dieser Versicherungsschutz gegen Zusatzbeitrag vereinbart ist.

- ee. Als Vermieter eines Ferienhauses oder einer Ferienwohnung (A 1.8.2 d.). Voraussetzung ist, dass dieser Versicherungsschutz gegen Zusatzbeitrag vereinbart ist.
 - ff. Bei einer beruflichen oder nebenberuflichen Tätigkeit (A 1.8.1). Voraussetzung ist, dass dieser Versicherungsschutz gegen Zusatzbeitrag vereinbart ist.
- b. Diesen Versicherungsschutz haben Sie nur für Versicherungsfälle in Deutschland.
- c. Kein Versicherungsschutz besteht in den folgenden Fällen:
- Eine mitversicherte Person nach A 1.3.2 bis A 1.3.7 macht Schadensersatzansprüche gegen Sie geltend.
 - Sie haben den Schaden durch eine wissentliche Pflichtverletzung herbeigeführt. Beispiel: wissentliches Abweichen von einem Gesetz oder von Weisungen.
 - Gegen Sie wird ein Schadensersatzanspruch vor einem ausländischen Gericht geltend gemacht. Das Gleiche gilt für die Vollstreckung von Urteilen, die von einem ausländischen Gericht erlassen werden.
 - Gegen Sie wird ein Schadensersatzanspruch wegen Verletzung ausländischen Rechts geltend gemacht.
 - Es handelt sich um einen Personenschaden wegen eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit nach dem Sozialgesetzbuch VII.
- d. Über den in a. und b. beschriebenen Umfang hinaus haben Sie für Schäden aus Diskriminierungen keinen Versicherungsschutz. Sehen Sie dazu A 3.1.3.

1.5.6 Ehrenamtliche Tätigkeit oder freiwilliges soziales Engagement

- a. Versichert ist Ihre ehrenamtliche Tätigkeit oder Ihr freiwilliges soziales Engagement. Beispiele: Mitarbeit in der Kranken- oder Altenpflege, der Behinderten- oder Kirchenarbeit, in Vereinen oder Bürgerinitiativen, im Umwelt- oder Naturschutz. Oder als Helfer von Flüchtlingen und Asylsuchenden.

Der Versicherungsschutz setzt voraus, dass Sie unentgeltlich tätig sind oder steuerfreie Einnahmen nach dem Einkommensteuergesetz erzielen.

- b. Versichert ist auch Ihre neben- oder ehrenamtliche Tätigkeit für die Kirche und freie Wohlfahrtspflege.
- c. Kein Versicherungsschutz besteht in den folgenden Fällen, egal ob Sie entgeltlich oder unentgeltlich tätig sind:
- Sie üben ein öffentliches oder ein hoheitliches Ehrenamt aus. Beispiele: Tätigkeiten als Bürgermeister, Mitglied des Gemeinderats, Schöffe, Laienrichter, Prüfer für die IHK, Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr.
 - Sie üben ein leitendes Ehrenamt oder ein Ehrenamt mit beruflichem Charakter aus. Beispiele: Tätigkeiten als Vorstand, Betriebs- oder Personalrat, Versichertenältester, beruflicher Betreuer. Als Ehrenamt mit beruflichem Charakter gelten auch Tätigkeiten als Aufsichtsrat oder Verwaltungsbeirat in einer Gemeinschaft von Wohnungseigentümern nach dem Wohnungseigentumsgesetz.
 - Sie haben Versicherungsschutz aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. Vereins- oder Betriebs-Haftpflichtversicherung).

1.5.7 Fachpraktischer Unterricht und Betriebspraktikum

Versichert sind:

- Schäden aus der Teilnahme an einem fachpraktischen Unterricht an einer Schule oder Universität. Das Gleiche gilt für Fach- oder Berufsakademien.
- Schäden aus der Teilnahme an einem Betriebs-, Schnupper- oder Schülerpraktikum. Vorausgesetzt, das Praktikum dauert nicht länger als sechs Monate.

1.5.8 Gewässerschäden

- a. Versichert sind Gewässerschäden, für die Sie verantwortlich gemacht werden.

Sie sind Inhaber von Anlagen zur Lagerung gewässerschädlicher Stoffe? Dann haben Sie nur für folgende Anlagen und Behältnisse Versicherungsschutz:

- aa. Öltankanlage.
- bb. Geothermische Anlagen nach A 1.5.13 b.
- cc. Klär-, Sicker- oder Abwassergruben, die Sie ausschließlich für häusliche Abwässer privat nutzen.
- dd. Behältnisse, die ein Fassungsvermögen von maximal 100 Liter oder Kilogramm haben („Kleingebinde“). Das Gesamtfassungsvermögen aller vorhandenen Kleingebinde darf aber nicht mehr

als 1.000 Liter oder Kilogramm betragen. Beispiele für Kleingebinde: Farbeimer, Benzinkanister.

Der Versicherungsschutz nach aa. bis cc. setzt voraus: Die Anlage befindet sich auf einem Grundstück, das nach A 1.5.11 versichert ist.

- b. „Gewässerschäden“ sind Folgen einer nachteiligen Veränderung der Wasserbeschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers.

Als Gewässerschaden gilt auch dieser Fall: Aus der Anlage oder aus dem Behältnis gelangen gewässerschädliche Stoffe in Abwässer und von dort in Gewässer.

- c. Bei den Anlagen nach a. aa. bis cc. sind abweichend von A 1.1.3 a. Schäden an Ihren eigenen unbeweglichen Sachen mitversichert. Dieser Versicherungsschutz setzt voraus: Der Schaden ist darauf zurückzuführen, dass gewässerschädliche Stoffe bestimmungswidrig aus der Anlage ausgetreten sind. Nicht versichert sind Schäden, die an der Anlage selbst entstanden sind.

Wir ersetzen Ihre Aufwendungen, die Ihnen entstanden sind, um den Zustand wiederherzustellen, wie er vor Eintritt des Schadens bestand. Von unserer Leistung ziehen wir aber Wertverbesserungen ab.

- d. Wir ersetzen von Ihnen aufgewendete Rettungskosten. Das gilt auch dann, wenn Sie zu deren Zahlung nach öffentlichem Recht verpflichtet sind. Außerdem erstatten wir außergerichtliche Gutachterkosten, die Ihnen im Zusammenhang mit den Rettungskosten entstanden sind.

Rettungskosten und außergerichtliche Gutachterkosten erstatten wir über die Versicherungssumme hinaus, wenn sie auf unsere Weisung hin entstanden sind.

„Rettungskosten“ sind Aufwendungen (auch erfolglose) für Maßnahmen, die Sie zur Verhinderung oder Minderung eines Schadens für notwendig halten durften.

Wir ersetzen auch Aufwendungen, um den Zustand von Grundstücks- und Gebäudeteilen wiederherzustellen, wie er vor Beginn der Rettungsmaßnahme bestand. Wir ziehen aber Kosten ab, die ohnehin entstanden wären, um die Anlage zu erhalten, zu reparieren oder zu erneuern.

- e. Kein Versicherungsschutz besteht in den folgenden Fällen:

aa. Sie haben den Schaden verursacht, indem Sie wissentlich von Gesetzen oder Verordnungen, die dem Gewässerschutz dienen, abgewichen sind. Das Gleiche gilt bei wissentlichem Abweichen von behördlichen Anordnungen oder Verfügungen.

bb. Es handelt sich um einen Schaden durch höhere Gewalt, bei dem sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

1.5.9 Halten und Hüten von Tieren

- a. Versichert sind Schäden, für die Sie als Halter oder Hüter der folgenden Tiere verantwortlich gemacht werden: zahme Haustiere (z. B. Hauskatzen), gezähmte Kleintiere (z. B. Meerschweinchen, Hamster, Singvögel) und Bienen. Der Versicherungsschutz setzt voraus, dass Sie das Tier weder zu gewerblichen noch zu landwirtschaftlichen Zwecken halten.

- b. Versichert sind Schäden, für die Sie als Halter eines Blindenführ-, Behindertenbegleit-, Hör- und Signal- oder Diabetikerwarnhundes verantwortlich gemacht werden. Vorausgesetzt, Sie halten den Hund nur zu privaten Zwecken und seine Ausbildung ist vollständig abgeschlossen.

Darüber hinaus besteht kein Versicherungsschutz für das Halten von Hunden und Pferden.

- c. Versichert sind Schäden, für die Sie als Hüter fremder Hunde verantwortlich gemacht werden.

Versichert sind Schäden, für die Sie als Reiter oder Hüter fremder Pferde oder als Fahrer fremder Fuhrwerke verantwortlich gemacht werden.

Beispiele: Sie passen auf den Hund Ihrer Bekannten auf. Oder Sie haben eine Reitbeteiligung für das Pferd Ihrer Bekannten.

Kein Versicherungsschutz besteht in den folgenden Fällen:

- Halter oder Eigentümer des Tieres oder des Fuhrwerks sind Sie, eine mitversicherte Person oder der Geschädigte. Dazu gehören auch Schäden am Tier oder Fuhrwerk. Personenschäden, die der Halter selbst erleidet, sind aber versichert.

- Sie haben Versicherungsschutz aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. Tierhalter-Haftpflichtversicherung des Halters).

- d. Über den in a. bis c. beschriebenen Umfang hinaus haben Sie als Halter oder Hüter von Tieren keinen Versicherungsschutz. Sehen Sie dazu A 3.2.2. Wogegen Sie außerdem keinen Versicherungsschutz haben, finden Sie vor allem in A 3.1.6 und A 3.2.4.

1.5.10 Abwässerschäden

Versichert sind Schäden durch häusliche Abwässer und durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals. Beispiel: Ihre Waschmaschine läuft aus.

1.5.11 Inhaber von Immobilien

- a. Versichert sind Schäden, für die Sie als Inhaber (bspw. als Eigentümer oder Mieter) einer der folgenden Immobilien verantwortlich gemacht werden. Der Versicherungsschutz umfasst auch Ansprüche aus der Verletzung von Verkehrssicherungspflichten. Beispiele für Verkehrssicherungspflichten: bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Räum- und Streupflicht.
- aa. Inhaber einer oder mehrerer Wohnungen (auch Ferienwohnung). Sie sind Sondereigentümer nach dem Wohnungseigentumsgesetz? Dann besteht für Schäden am Gemeinschaftseigentum in Höhe Ihres Miteigentumsanteils kein Versicherungsschutz.
- bb. Inhaber eines Einfamilienhauses.
- cc. Inhaber eines Zweifamilienhauses.
- dd. Inhaber eines Wochenend- oder Ferienhauses.

Der Versicherungsschutz hat folgende Voraussetzungen:

- Die Immobilie liegt in Deutschland.
- Sie oder eine mitversicherte Person bewohnen die Immobilie selbst und nutzen sie ausschließlich zu Wohnzwecken. Ihr Schutz bleibt bestehen, wenn ein Raum als häusliches Arbeitszimmer genutzt wird. Nicht versichert ist aber die gesetzliche Haftpflicht aus der gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit.

Zusätzliche Voraussetzungen für den Versicherungsschutz nach cc. sind:

- Das Haus ist ausschließlich Ihr Eigentum oder Eigentum einer nach A 1.3.2 bis A 1.3.4 mitversicherten Person.
 - Das Haus bewohnen neben Ihnen ausschließlich mitversicherte Personen nach A 1.3 oder Familienangehörige.
- b. Mitversichert nach a. sind auch die folgenden Fälle:
 - Sie sind Inhaber von Garagen oder Gärten, die zur Immobilie gehören. Zum Garten zählen auch Swimmingpools, Teiche und Biotope.
 - Sie sind Inhaber eines Schrebergartens (Kleingarten).
 - Sie sind Inhaber von Garagen oder Stellplätzen, die nicht zur Immobilie gehören.
 - Sie werden für einen Schaden als Miteigentümer einer Gemeinschaftsanlage, die zu Ihrem Ein- oder Zweifamilienhaus gehört, verantwortlich gemacht. Beispiele für mögliche Gemeinschaftsanlagen: Müllplatz, Garagenhof, Grünanlage, Wäschetrockenplatz, Spielplatz.
 - Sie werden für einen Schaden als früherer Besitzer nach § 836 Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) verantwortlich gemacht. Der Versicherungsschutz setzt voraus, dass der Versicherungsvertrag bis zum Besitzwechsel bestanden hat.
 - die gesetzliche Haftpflicht der Insolvenz- und Zwangsverwalter in dieser Eigenschaft. Vorausgesetzt, es besteht kein Versicherungsschutz aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. Berufshaftpflichtversicherung). Eine Selbstbeteiligung aus einem anderen Versicherungsvertrag übernehmen wir nicht.
 - c. Bei Immobilien im Ausland richtet sich Ihr Versicherungsschutz nach A 1.5.3 b. bis d. Für die Risiken als Vermieter können Sie sich in bestimmtem Umfang gegen Zusatzbeitrag versichern. Sehen Sie dazu A 1.8.2.
 - d. Wogegen kein Versicherungsschutz besteht, finden Sie vor allem unter A 3.2.3.

1.5.12 Inhaber einer Immobilie mit Flüssiggastank

Versichert sind Schäden, für die Sie als Inhaber eines Flüssiggastanks verantwortlich gemacht werden. Vorausgesetzt, der Flüssiggastank befindet sich auf einem Grundstück, das nach A 1.5.11 versichert ist.

1.5.13 Inhaber einer Immobilie mit Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energien

- a. Versichert sind Schäden, für die Sie als Inhaber einer Anlage zur Erzeugung erneuerbarer Energien verantwortlich gemacht werden. Der Versicherungsschutz hat folgende Voraussetzungen:
 - Die Anlage erzeugt Strom, Wärme oder Warmwasser.
 - Die Anlage befindet sich auf dem Grundstück, das nach A 1.5.11 versichert ist.
- b. Sie sind Inhaber einer geothermischen Anlage? Dann setzt der Versicherungsschutz zusätzlich zu a. voraus, dass es sich um eine privat betriebene Anlage handelt.

Versichert sind auch Schäden durch Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer.

- c. Sie sind Inhaber von thermischen oder photovoltaischen Solaranlagen, Wind- oder Wasserkraftanlagen oder Blockheizkraftwerken? Dann besteht auch Versicherungsschutz, wenn Sie die Anlage gewerblich betreiben. Der Versicherungsschutz hat zusätzlich zu a. folgende Voraussetzungen:

- Die Solaranlage ist auf dem Boden installiert und die Gesamtfläche der Sonnenkollektoren und Solarmodule beträgt dort maximal 200 m². Die Solaranlage ist an einem Gebäude installiert? Dann ist die Gesamtfläche nicht begrenzt.
- Bei Windkraftanlagen beträgt deren Höhe maximal zehn Meter.
- Bei Wind- und Wasserkraftanlagen beträgt die Gesamtleistung der Anlage maximal 15 kW-Peak.
- Bei Blockheizkraftwerken beträgt deren elektrische Leistung maximal 50 kW.
- Falls für die Anlage eine behördliche Genehmigung erforderlich ist, muss diese erteilt worden sein.

Nicht versichert sind die direkte Versorgung von Letztverbrauchern und die Eigenversorgung mit elektrischem Strom. Letztverbraucher sind Kunden, die Energie für den eigenen Verbrauch kaufen.

Die Regelungen zur Risikohöherhöhung oder Risikoeinweitung gelten nicht. Sehen Sie dazu A 1.7.1.

1.5.14 Inhaber einer Immobilie und Bauherrentätigkeit

- a. Versichert sind Schäden, für die Sie als privater Bauherr eines Bauvorhabens verantwortlich gemacht werden. Beispiele für Bauvorhaben sind: Neubau, Umbau, Sanierung, Renovierung, Reparaturen, Abbruch- oder Grabarbeiten.

Der Versicherungsschutz hat folgende Voraussetzungen:

- Es handelt sich um ein Bauvorhaben zu einer Immobilie, die nach A 1.5.11 versichert ist.
 - Die Bausumme beträgt maximal 200.000 Euro je Bauvorhaben. Bei einer höheren Bausumme gelten die Regelungen zur Vorsorgeversicherung. Sehen Sie dazu A 1.7.2.
- b. Im Rahmen von a. haben Sie auch Versicherungsschutz, wenn Sie die Bauarbeiten in privater Eigenleistung ausführen.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aller Personen, die mit den Bauarbeiten unentgeltlich beschäftigt sind (bspw. Nachbarschaftshelfer). Der Versicherungsschutz gilt nur für Schäden, die diese Personen in Ausführung der Eigenleistung verursachen. Kein Versicherungsschutz besteht für Personenschäden wegen eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit nach dem Sozialgesetzbuch VII.

- c. Im Rahmen von a. sind auch Schäden versichert, die durch den Gebrauch von Baumaschinen sowie Be- und Entladevorrichtungen verursacht werden. Beispiele: Betonmischer, Kompressor, Kran, Winde. Bei der Baumaschine handelt es sich um ein Kraftfahrzeug oder einen Kraftfahrzeug-Anhänger? Dann besteht Versicherungsschutz nur unter den in A 1.5.17 genannten Voraussetzungen.

1.5.15 Inhaber eines fest installierten Wohnwagens, Mobilheims

- a. Versichert sind Schäden, für die Sie als Inhaber eines Wohnwagens verantwortlich gemacht werden. Der Versicherungsschutz hat folgende Voraussetzungen:
 - Den Wohnwagen nutzen nur Sie, und zwar ausschließlich zu Wohnzwecken.
 - Der Wohnwagen ist auf Dauer und ohne Unterbrechung fest installiert.
 - Sie sind Eigentümer eines fest installierten Wohnwagens? Dann gilt der Versicherungsschutz nur, wenn der Wohnwagen in einem der folgenden Staaten fest installiert ist: EU-Staat, Schweiz, Norwegen, Island oder Liechtenstein.
- b. Sie sind Inhaber eines Mobilheims? Dann gelten die Regelungen nach a. entsprechend.
- c. Der Versicherungsschutz gilt, solange Sie Ihren Hauptwohnsitz in Deutschland haben. Geben Sie Ihren Hauptwohnsitz in Deutschland auf, gilt C 1.4.

1.5.16 Kautionsleistung

- a. Wir erbringen eine Kautionsleistung bis maximal 150.000 Euro, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:
 - Sie haben im Ausland einen Schaden verursacht.
 - Gegen Sie wurde eine behördliche Anordnung erlassen, eine Kautionsleistung zu hinterlegen, um Leistungen aufgrund Ihrer gesetzlichen Haftpflicht sicherzustellen.

- b. Soweit es möglich ist, zahlen wir den Kautionsbetrag an die Behörde, bei der die Kautionszahlung hinterlegt ist. Andernfalls zahlen wir direkt an Sie.
- c. Wir rechnen unsere Kautionszahlung auf die begründete Schadensersatzleistung, von der wir Sie freistellen, an.

Sie sind in folgenden Fällen zur Rückzahlung der Kautionszahlung verpflichtet:

- Die Kautionszahlung wird als Strafe, Geldbuße oder für die Durchsetzung nicht versicherter Schadensersatzforderungen einbehalten.
- Die Kautionszahlung ist verfallen. Beispiel: Sie haben einen behördlich angeordneten Termin nicht wahrgenommen.

1.5.17 Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeug-Anhänger

- a. Versichert sind Schäden, die Sie durch den Gebrauch folgender Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeug-Anhänger verursachen:

- Kraftfahrzeuge, die nur auf nicht öffentlichen Wegen oder Plätzen verkehren. Vorausgesetzt, es besteht kein Versicherungsschutz aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. Kfz-Haftpflichtversicherung).
- Kraftfahrzeug-Anhänger, die nicht zulassungspflichtig sind oder nur auf nicht öffentlichen Wegen oder Plätzen verkehren. Vorausgesetzt, es besteht kein Versicherungsschutz aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. Anhängerversicherung).
- Kraftfahrzeuge bis 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit. Beispiel: motorgetriebener Rollstuhl.
- Kinderfahrzeuge und Golfwagen mit mehr als 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit, wenn sie auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen fahren. Vorausgesetzt, es besteht kein Versicherungsschutz aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. Kfz-Haftpflichtversicherung).
- Stapler bis 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit.
- selbstfahrende Arbeitsmaschinen bis 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit. Beispiele: Schneeräumgerät, Kehrmaschine, Aufsitzrasenmäher.
- ferngelenkte Modell- und Spielfahrzeuge.

Der Versicherungsschutz setzt voraus, dass die genannten Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeug-Anhänger nicht versicherungspflichtig sind. Für Schäden aus der Teilnahme an Kraftfahrzeugrennen besteht kein Versicherungsschutz. Sehen Sie dazu A 3.2.4.

- b. Für die in a. genannten Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeug-Anhänger gelten die Obliegenheiten nach B 3.1 c.
- c. Über den in a. beschriebenen Umfang hinaus haben Sie für Schäden durch den Gebrauch von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeug-Anhängern keinen Versicherungsschutz. Sehen Sie dazu A 3.1.7.

1.5.18 Laserpointer

- a. Versichert sind Schäden durch Laserpointer. Sie müssen aber nachweisen, dass die tatsächliche Leistung des Laserpointers im Versicherungsfall nicht mehr als 1 Milliwatt betragen hat.
- b. Kein Versicherungsschutz besteht, wenn Sie den Laserpointer gegen den Führer eines Fahrzeugs (z. B. Kraft- oder Luftfahrzeug) eingesetzt haben.
- c. Über den in a. beschriebenen Umfang hinaus haben Sie für Schäden durch Laserstrahlen keinen Versicherungsschutz.

1.5.19 Luftfahrzeuge

- a. Versichert sind Personen- und Sachschäden durch den Gebrauch von Flugmodellen bis 250g Startmasse. Voraussetzungen für den Versicherungsschutz sind:

- Sie nutzen das Flugmodell ausschließlich zu privaten Sport- und Freizeitaktivitäten.
- Der Antrieb erfolgt rein elektrisch.

Schäden durch den Gebrauch von Flugmodellen mit einer Startmasse über 250g können Sie gegen Zusatzbeitrag in bestimmtem Umfang versichern. Sehen Sie dazu A 1.8.4.

- b. Versichert sind Schäden durch den Gebrauch von Flugmodellen bis 5 kg Startmasse, die weder durch Motoren noch durch Treibsätze angetrieben werden. Das Gleiche gilt für unbemannte Ballone und Drachen.
- c. Versichert sind auch Schäden, die durch den Gebrauch versicherungspflichtiger Luftfahrzeuge verursacht werden. Vorausgesetzt, Sie werden für den Schaden nicht als deren Eigentümer, Halter oder Führer verantwortlich gemacht. Beispiel: Als Zuschauer einer Modellflug-Show stolpern Sie und stürzen auf den Führer des Modellflugzeugs. Dadurch kommt es zum Absturz.

- d. Kein Versicherungsschutz besteht, soweit Sie Versicherungsschutz aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. Luftfahrt-Haftpflichtversicherung) haben.

- e. Für die in a. genannten Flugmodelle gelten die Obliegenheiten nach B 3.1 d.

- f. Über den in a. bis c. beschriebenen Umfang hinaus haben Sie für Schäden durch den Gebrauch von Luftfahrzeugen keinen Versicherungsschutz. Sehen Sie dazu A 3.1.7. Wogegen Sie außerdem keinen Versicherungsschutz haben, finden Sie vor allem in A 3.1.8.

1.5.20 Radfahrer (auch von Pedelecs bis 25 km/h) und Radrennen

- a. Versichert sind Schadensersatzansprüche gegen Sie als Radfahrer.

Pedelecs bis zu einer Geschwindigkeit von 25 km/h gelten als Fahrrad. Dabei spielt es keine Rolle, ob eine Anfahrhilfe besteht.

- b. Versichert sind auch Schäden, die Sie bei einem Radrennen (z. B. Straßenrundfahrt, Triathlon) oder dem Training dazu verursachen. Der Versicherungsschutz setzt voraus, dass das Training und die Teilnahme am Wettkampf privat erfolgen.

Kein Versicherungsschutz besteht, soweit Sie Versicherungsschutz aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. Vereins-Haftpflichtversicherung) haben.

- c. Wogegen außerdem kein Versicherungsschutz besteht, finden Sie vor allem in A 3.2.4.

1.5.21 Schäden an gemieteten oder geliehenen Immobilien, Garagen und Stellplätzen

- a. Versichert sind Schäden an folgenden Objekten, die Sie zu privaten Zwecken gemietet oder geliehen haben:

- an Wohnräumen. Dazu gehören auch Terrassen und Balkone, die an die Wohnung unmittelbar angrenzen.
- an sonstigen Räumen in Gebäuden. Beispiele: Keller, Waschküche.
- an Garagen und Stellplätzen.

Bei Schäden an gemieteten oder geliehenen Immobilien im Ausland besteht Versicherungsschutz im Umfang von A 1.5.3 c.

- b. Keinen Versicherungsschutz haben Sie für:

- Schäden, die auf Abnutzung, Verschleiß oder übermäßiger Beanspruchung beruhen.
- Schäden an Glas (bspw. Fensterscheibe), an Heizkörpern und an Küchen einschließlich Einbaugeräten (bspw. Cerankochfeld). Mitversichert sind solche Schäden aber in: Hotelzimmern, Ferienwohnungen, Ferienhäusern, Pensionen, Mobilheimen, fest installierten Wohnwagen und sonstigen fest installierten Ferienunterkünften, Schiffskabinen und Schlafwagenabteilen. Schäden an Waschbecken und Armaturen aus Glas sind in allen Wohnräumen (siehe die Regelung unter a.) mitversichert.
- Schäden infolge Schimmelbildung. Das gilt auch, wenn die Schimmelbildung selbst der Schaden ist.

- c. Über den in a. beschriebenen Umfang hinaus haben Sie für Schäden an unbeweglichen gemieteten Sachen keinen Versicherungsschutz. Das Gleiche gilt für unbewegliche geliehene Sachen. Sehen Sie dazu A 3.1.9.

1.5.22 Sport

- a. Versichert sind Schäden, für die Sie beim Sport verantwortlich gemacht werden, bspw. beim Fußball, Handball, Tennis.

- b. Wogegen kein Versicherungsschutz besteht, finden Sie vor allem in A 3.1.6 und A 3.2.4.

1.5.23 Umwelteinwirkung

- a. Versichert sind Schäden durch Umwelteinwirkung.

Ein Schaden durch Umwelteinwirkung liegt vor, wenn er verursacht wurde durch: Stoffe, Erschütterungen, Geräusche, Druck, Strahlen, Gase, Dämpfe, Wärme oder sonstige Erscheinungen, die sich in Boden, Luft oder Wasser ausgebreitet haben.

- b. Für Gewässerschäden gelten aber die Regelungen nach A 1.5.8 und für Umweltschäden nach dem Umweltschadensgesetz die Regelungen nach A 1.5.24.

1.5.24 Umweltschäden nach dem Umweltschadensgesetz

- a. Über A 1.1.3 a. hinaus versichert ist Ihre öffentlich-rechtliche Verantwortlichkeit zur Sanierung von Umweltschäden nach dem Umweltschadensgesetz. Beispiel: Schäden an geschützten Arten.

Dabei sind Umweltschäden an einem Grundstück, das nach A 1.5.11 versichert ist, mitversichert.

Der Versicherungsschutz gilt – im Rahmen von A 1.5.3 – auch für Versicherungsfälle, die im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungs-

richtlinie eingetreten sind. Versichert sind dabei auch die Pflichten oder Ansprüche auf Grundlage von nationalen Umsetzungsgesetzen, die Sie betreffen. Vorausgesetzt, die nationalen Umsetzungsgesetze überschreiten nicht die EU-Richtlinie.

- b. Der Versicherungsschutz setzt abweichend von A 1.1.1 voraus: Das Schadenereignis und eine Betriebsstörung sind während der Wirksamkeit Ihres Vertrags eingetreten. Eine Betriebsstörung liegt vor, wenn die Schadensursache plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig entstanden ist.

Ohne Vorliegen einer Betriebsstörung haben Sie Versicherungsschutz für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter. Das gilt aber nur, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Das Schadenereignis ist während der Wirksamkeit des Vertrags eingetreten (A 1.1.1).
- Der Umweltschaden ist auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieses Erzeugnisses zurückzuführen.
- Dieser Fehler war zu dem Zeitpunkt erkennbar, zu dem das Erzeugnis in den Verkehr gebracht wurde. Maßgebend für die Erkennbarkeit sind der Stand von Wissenschaft und Technik.

- c. Kein Versicherungsschutz besteht in den folgenden Fällen:

- aa. Sie haben den Schaden verursacht, indem Sie wissentlich von Gesetzen oder Verordnungen, die dem Umweltschutz dienen, abgewichen sind. Das Gleiche gilt bei wissentlichem Abweichen von behördlichen Anordnungen oder Verfügungen.
- bb. Der Umweltschaden ist durch eine unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkung entstanden.
- cc. Sie haben Versicherungsschutz aus einem anderen Versicherungsvertrag, z. B. aus einer Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung.
- dd. Der Umweltschaden ist außerhalb des Geltungsbereichs der EU-Umwelthaftungsrichtlinie eingetreten.

1.5.25 Waffenbesitz und Waffengebrauch

- a. Versichert sind Schäden, die Sie durch den erlaubten privaten Besitz oder durch den Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen verursachen. Das Gleiche gilt für Munition und Geschosse.
- b. Wogegen kein Versicherungsschutz besteht, finden Sie vor allem in A 3.2.9.

1.5.26 Wassersportfahrzeuge

Ruder-, Paddel-, Schlauchboot und vergleichbare Wassersportfahrzeuge, ferngelenkte Wasser-Modellfahrzeuge:

- a. Versichert sind Schäden durch den Gebrauch eines der folgenden Wassersportfahrzeuge: Ruderboot, Paddelboot, Paddelbrett, Schlauchboot, Kanu, Kanadier und vergleichbare Wassersportfahrzeuge ohne Motor, außerdem ferngelenkte Wasser-Modellfahrzeuge.

Windsurfgeräte:

- b. Versichert sind Schäden durch den Gebrauch von Windsurfgeräten.

Kitesportgeräte, Strandsegler, Eissegler:

- c. Versichert sind Schäden durch den Gebrauch von Kitesportgeräten, Strandseglern oder Eisseglern.

Motorboote:

- d. Versichert sind Schäden durch den Gebrauch eines Motorboots mit einer Motorleistung bis 15 PS (11,03 kW). Bei einer höheren Motorleistung besteht Versicherungsschutz nur, wenn für das Führen des Boots kein Führerschein erforderlich ist.

Als Motorboote gelten auch Wassermotorräder, Boote mit Hilfs- oder Außenbordmotor, Wasser-Pedelecs, motorisierte Surf- oder Paddelbretter. Für Segelboote mit Hilfsmotor gilt die in e. beschriebene Regelung.

Kein Versicherungsschutz besteht in den folgenden Fällen:

- Bei einem fremden Boot werden Sie für einen Sachschaden verantwortlich gemacht, den der Halter oder Eigentümer des Boots erlitten hat. Nicht versichertes Beispiel: Schaden am Boot selbst.
- Sie haben Versicherungsschutz aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. Wassersport-Haftpflichtversicherung).

Segelboote:

- e. Versichert sind Schäden durch den Gebrauch eines Segelboots. Vorausgesetzt, das Segelboot ist maximal 7 Meter lang und hat keine Kajüte. Das Segelboot hat einen Hilfsmotor? Dann gilt als zusätzliche Voraussetzung die in d. beschriebene Regelung zur Motorleistung.

Kein Versicherungsschutz besteht in den folgenden Fällen:

- Bei einem fremden Boot werden Sie für einen Sachschaden verantwortlich gemacht, den der Halter oder Eigentümer des Boots erlitten hat. Nicht versichertes Beispiel: Schaden am Boot selbst.
 - Sie haben Versicherungsschutz aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. Wassersport-Haftpflichtversicherung).
- f. Sie werden für einen Schaden durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeugs nicht als dessen Eigentümer, Halter oder Führer verantwortlich gemacht? Dann haben Sie unabhängig von den Regelungen in a. bis e. Versicherungsschutz. Beispiel: Als Passagier im Boot eines Freundes lenken Sie den Fahrzeugführer ab. Dadurch kommt es zum Unfall.
- g. Über den in a. bis f. beschriebenen Umfang hinaus haben Sie für Schäden durch den Gebrauch von Wasserfahrzeugen keinen Versicherungsschutz. Sehen Sie dazu A 3.1.7.

1.5.27 Elektronischer Datenaustausch und Internetnutzung

- a. Versichert sind Schäden, für die Sie wegen Datenveränderungen bei Dritten durch Viren oder andere Schadprogramme verantwortlich gemacht werden. Ihr Versicherungsschutz umfasst auch Folgeschäden, die durch die Datenveränderung entstanden sind.
- b. Versichert sind Schäden, für die Sie wegen Datenveränderungen bei Dritten aus sonstigen Gründen verantwortlich gemacht werden. Versichert sind auch Schäden als Folge des Nichterfassens oder fehlerhaften Speicherns von Daten bei Dritten.

Versicherungsschutz besteht aber nur für die Wiederherstellung oder Erfassung der Daten. Nicht versichert sind Folgeschäden (bspw. ein Verdienstausfall).

- c. Versichert sind Schäden, für die Sie als Folge einer Störung des Zugangs eines Dritten zum elektronischen Datenaustausch verantwortlich gemacht werden. Beispiel: Weil Sie eine schadhafte Datei übermittelt haben, lässt sich der Rechner eines Dritten nicht mehr starten.
- d. Kein Versicherungsschutz besteht in den folgenden Fällen:
- Sie haben wissentlich virenbehaftete Spam-Mails versendet oder wissentlich in ein fremdes Datensystem eingegriffen, bspw. als Hacker.
 - Sie haben wissentlich schadhafte oder widerrechtliche Software eingesetzt, bspw. Software-Viren, Trojanische Pferde.
- e. Unsere Leistung ist für alle Schadensersatzansprüche je Versicherungsfall auf 100.000 Euro begrenzt.
- f. Sie müssen die in B 3.1 b. beschriebene Obliegenheit vor Eintritt des Versicherungsfalles beachten.
- g. Über den in a. bis e. beschriebenen Umfang hinaus gilt A 3.1.11.

1.5.28 Schäden durch Gefälligkeitshandlungen

Versichert sind Schäden, die Sie einem Dritten bei einer Gefälligkeitshandlung zufügen, z. B. bei einer Umzugshilfe. Wir berufen uns dem Geschädigten gegenüber nicht auf einen stillschweigenden Haftungsverzicht.

1.5.29 Innovationsgarantie

Wir führen ein neues Produkt ein, dessen Leistungsumfang im Vergleich zu Ihren PHV-Bedingungen ausschließlich vorteilhaft ist? Dann gelten die Verbesserungen auch für Ihren Vertrag und zwar für alle ab diesem Zeitpunkt eintretenden Versicherungsfälle. Ausgenommen davon sind Leistungen aus A 1.8 und A 2. Ihrer PHV-Bedingungen.

1.5.30 Mindeststandard: GDV-Musterbedingungen

Der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) hat zur Privat-Haftpflichtversicherung unverbindliche Musterbedingungen erstellt. Der Versicherungsschutz Ihrer Privat-Haftpflicht (Abschnitt A 1.) entspricht mindestens dem Umfang der GDV-Musterbedingungen. Maßgebend ist der Stand der GDV-Musterbedingungen zum Zeitpunkt der Produkteinführung unserer PHV. Die GDV-Musterbedingungen erhalten Sie auf Wunsch bei uns.

1.6 Welche Leistungen bietet außerdem die Privat-Haftpflichtversicherung Classic?

A 1.6 beschreibt einzelne Leistungen, die nur für die Privat-Haftpflichtversicherung Classic gelten. Soweit A 1.6 keine abweichenden Regelungen enthält, sind darauf alle anderen Vertragsbestimmungen anzuwenden (bspw. A 1.2, A 3.1, A 3.2).

1.6.1 Elektronischer Datenaustausch und Internetnutzung

Versichert sind Schäden aus dem elektronischen Datenaustausch und der Internetnutzung. Es gelten die unter A 1.5.27 beschriebenen Regelungen. Abweichend davon ist unsere Leistung für alle Schadensersatzansprüche je Versicherungsfall auf 50 Mio. Euro begrenzt.

1.6.2 Schäden an und Verlust von beweglichen Sachen, die gemietet, geleast, geliehen oder verwahrt sind

- a. Versichert sind Schäden an beweglichen Sachen, die Sie zu privaten Zwecken gemietet, geleast, geliehen oder verwahrt haben. Das Gleiche gilt für den Verlust solcher Sachen.
- b. Keinen Versicherungsschutz haben Sie für:
 - Schäden, die auf Abnutzung, Verschleiß oder übermäßiger Beanspruchung beruhen.
 - Schäden an Möbeln und sonstigem Inventar von gemieteten oder geliehenen Räumen, auch an Küchen einschließlich Einbaugeräten (bspw. Cerankochfeld). Mitversichert sind solche Schäden aber in: Hotelzimmern, Ferienwohnungen und Ferienhäusern, Pensionen, Mobilheimen, fest installierten Wohnwagen, sonstigen fest installierten Ferienunterkünften, Schiffskabinen und Schlafwagenabteilen.
 - Schäden an Wertsachen. Als Wertsachen gelten: Bargeld, Urkunden (einschließlich Sparbücher), Wertpapiere, Schmuck, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen, Medaillen, Pelze, handgeknüpfte Teppiche, Gobelins und Kunstgegenstände. Außerdem gehören alle Sachen aus Gold und Silber zu Wertsachen.
 - Schäden an Luft- und Wasserfahrzeugen sowie an Landfahrzeugen. Beispiele: Kraftfahrzeug, Anhänger, Schienenfahrzeug. Versichert sind aber Schäden an Rollstühlen und Fahrrädern inkl. Pedelecs im Sinne von A 1.5.20 a. Was Sie gegen Zusatzbeitrag in bestimmtem Umfang versichern können, lesen Sie unter A 1.8.5 bis A 1.8.7.
 - Schadensersatzansprüche des Halters oder Eigentümers von fremden Hunden, Pferden oder Fuhrwerken (A 1.5.9 b. und c.).
- c. Sie müssen bei jedem Schadenereignis von der Schadensersatzleistung eine Selbstbeteiligung in Höhe von 250 Euro tragen. Für Schäden bis zur Höhe der Selbstbeteiligung haben Sie keinen Versicherungsschutz.

Die Selbstbeteiligung gilt aber nicht bei Schäden an:

- elektrischen medizinischen Geräten, die Ihnen zu Diagnosezwecken oder zur Anwendung überlassen wurden.
 - Sachen in gemieteten oder geliehenen Hotelzimmern, Ferienwohnungen, Ferienhäusern, Pensionen, Mobilheimen, fest installierten Wohnwagen, sonstigen fest installierten Ferienunterkünften, Schiffskabinen und Schlafwagenabteilen.
- d. Über den in a. bis c. beschriebenen Umfang hinaus haben Sie für Schäden an beweglichen gemieteten Sachen keinen Versicherungsschutz. Das Gleiche gilt für bewegliche geleaste, geliehene oder verwahrte Sachen. Sehen Sie dazu A 3.1.9.

1.6.3 Mitversicherung von Menschen mit geistiger Behinderung

Über A 1.3.3 b. hinaus sind Menschen mit geistiger Behinderung mitversichert, wenn

- sie mit Ihnen in gerader Linie verwandt sind oder
- sie von Ihnen ehrenamtlich betreut werden. Sie betreuen mehr als drei geistig behinderte Menschen ehrenamtlich? Dann entfällt die Mitversicherung insgesamt.

1.6.4 Schäden durch deliktsunfähige Menschen

Kinder:

- a. Wir berufen uns nicht auf die Deliktsunfähigkeit eines mitversicherten Kindes, das den Schaden verursacht hat.

Diese Leistung hat folgende Voraussetzungen:

- Es liegt in Ihrem berechtigten Interesse, den Schaden zu regulieren, z. B. um den Nachbarschaftsfrieden zu wahren.
- Zum Zeitpunkt des Schadenereignisses war die Aufsichtspflicht nicht auf einen Dritten übertragen. Das Kind befand sich zu dieser Zeit auch nicht in fremder Obhut.
- Ein anderer Versicherer (z. B. Kasko- oder Krankenversicherung des Geschädigten, Haftpflichtversicherung eines anderen Schädigers) ist nicht zur Leistung verpflichtet.

Wir behalten uns Regressansprüche vor, die gegen einen schadensersatzpflichtigen Dritten bestehen, der nicht mitversicherte Person ist.

Geistig behinderte Menschen:

- b. Ein geistig behinderter Mensch, der nach A 1.6.3 mitversichert ist, ist deliktsunfähig? Dann berufen wir uns nicht auf seine Deliktsunfähigkeit. Die in A 1.6.4 a. beschriebenen Voraussetzungen sowie der dort geregelte Vorbehalt gelten entsprechend.

A 1.6.4 b. wenden wir auch an, wenn Sie (Versicherungsnehmer) betreut werden und die Single-Versicherung vereinbart haben.

Erwachsene, die als Folge von Demenz deliktsunfähig sind:

- c. Wir berufen uns nicht auf eine als Folge von Demenz bestehende Deliktsunfähigkeit eines versicherten Erwachsenen, der den Schaden verursacht hat. Die in A 1.6.4 a. beschriebenen Voraussetzungen sowie der dort geregelte Vorbehalt gelten entsprechend. Vor allem darf sich der versicherte Erwachsene zum Zeitpunkt des Schadenereignisses nicht in fremder Obhut befunden haben. Beispiel für „fremde Obhut“: Der versicherte Erwachsene lebt in einem Pflegeheim.

Erwachsene, die aus sonstigen Gründen deliktsunfähig sind:

- d. Ein versicherter Erwachsener ist aus anderen Gründen als aufgrund von Demenz deliktsunfähig? Dann berufen wir uns nicht auf seine Deliktsunfähigkeit. Dies gilt aber nur für die direkten Ansprüche des unmittelbar geschädigten Dritten. Für andere Ansprüche gilt dies dagegen nicht, wie z. B. für Ansprüche eines anderen Versicherers, eines Dienstherrn oder Arbeitgebers.

Die in A 1.6.4 a. beschriebenen Voraussetzungen sowie der dort geregelte Vorbehalt gelten entsprechend.

Unsere Leistung ist für alle Schadenersatzansprüche je Versicherungsfall auf 20.000 Euro begrenzt.

1.6.5 Forderungsausfall

- a. Versichert ist ein Forderungsausfall wegen eines Personen-, Sach- oder daraus folgenden Vermögensschadens, den Ihnen ein zahlungsunfähiger Außenstehender zugefügt hat. Ein „Außenstehender“ ist eine Person, die nicht nach diesem Vertrag versichert ist.

Der Versicherungsschutz setzt voraus, dass der Versicherungsfall während der Wirksamkeit des Vertrags in einem EU-Staat, in der Schweiz, in Norwegen, Island oder Liechtenstein eingetreten ist. Vermögensschäden, die weder mit einem Personenschaden noch mit einem Sachschaden unmittelbar oder mittelbar zusammenhängen, sind in der Forderungsausfalldeckung nicht versichert.

Die Forderungsausfalldeckung gilt nur für Sie und für die nach A 1.3.2 bis A 1.3.7 mitversicherten Personen.

- b. Bei der Forderungsausfalldeckung wenden wir Ihre Privat-Haftpflichtversicherung spiegelbildlich an: Wir betrachten den Außenstehenden so, als wäre er unser Versicherungsnehmer, gegen den Sie als Geschädigter Schadensersatzansprüche geltend machen. Dem Außenstehenden stehen aber keine Rechte aus diesem Vertrag zu.

Der Versicherungsschutz, den wir für den Außenstehenden unterstellen, richtet sich nach Ihrem Vertrag zur Privat-Haftpflichtversicherung. Daher wenden wir folgende Regelungen spiegelbildlich an, soweit A 1.6.5 nichts Abweichendes bestimmt: A 1., A 3.1 und A 3.2. Vorzüglich herbeigeführte Schäden sind versichert.

- c. Ihre Forderungsausfalldeckung umfasst auch Personen-, Sach- und daraus folgende Vermögensschäden, die Ihnen der Außenstehende wie folgt zugefügt hat:

- als Halter oder Hüter von Hunden, Pferden oder sonstigen Reit- und Zugtieren.
- als Inhaber eines Mehrfamilienhauses oder eines unbebauten Grundstücks.
- als Bauherr.

- d. Wir zahlen an Sie, wenn folgende Leistungsvoraussetzungen vorliegen:

aa. Sie haben gegen den Außenstehenden einen rechtskräftigen Titel. Diesen Titel müssen Sie in einem streitigen Verfahren vor einem Gericht in einem EU-Staat, in der Schweiz, in Norwegen, Island oder Liechtenstein erwirkt haben. Anerkenntnis-, Versäumnisurteile und gerichtliche Vergleiche binden uns nur, soweit Ihr Schadensersatzanspruch auch ohne einen dieser Titel bestanden hätte. Das Gleiche gilt für einen Vollstreckungsbescheid, der auf der Grundlage eines Mahnbescheids erlassen worden ist.

bb. Der Außenstehende ist zahlungsunfähig. Das ist der Fall, wenn:

- entweder eine Zwangsvollstreckung nicht zur vollen Befriedigung geführt hat.
- oder eine Zwangsvollstreckung aussichtslos erscheint. Beispiel: Der Außenstehende hat in den letzten drei Jahren eine eidesstattliche Versicherung („Offenbarungseid“) abgegeben.
- oder ein Insolvenzverfahren nicht zur vollen Befriedigung geführt hat oder mangels Masse abgelehnt wurde.

Unsere Zahlungspflicht umfasst auch die gesetzliche Vergütung eines für Sie tätigen Rechtsanwalts und die sonstigen erforderlichen Kosten

einer Rechtsverfolgung. Voraussetzung ist, dass kein Versicherungsschutz aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. Rechtsschutzversicherung) besteht. Die Rechtsverfolgungskosten tragen wir aber nur anteilig nach dem Umfang Ihres berechtigten Schadensersatzanspruchs. Eine Selbstbeteiligung aus einem anderen Versicherungsvertrag übernehmen wir nicht.

e. Bei und nach Eintritt eines Versicherungsfalls müssen Sie Folgendes tun:

aa. Machen Sie ausführliche und wahrheitsgemäße Angaben zum Versicherungsfall. Auf Verlangen müssen Sie das in Textform tun.

bb. Treten Sie Ihre Ansprüche gegen den Außenstehenden in Höhe der Entschädigungsleistung an uns in Textform ab.

cc. Händigen Sie uns die vollstreckbare Ausfertigung des Titels und alle sonstigen Unterlagen aus, die wir zur Beurteilung des Versicherungsfalls benötigen. Außerdem müssen Sie an einer Umschreibung des Titels auf uns mitwirken.

dd. Senden Sie uns die nach bb. und cc. erforderlichen Unterlagen innerhalb von zwei Wochen zu. Das müssen Sie aber erst tun, sobald feststeht, dass der Außenstehende zahlungsunfähig ist.

Besteht für eine mitversicherte Person Versicherungsschutz aus der Forderungsausfalldeckung (siehe die Regelung unter a.), hat sie die genannten Obliegenheiten ebenfalls zu erfüllen.

Verletzen Sie oder die mitversicherte Person die genannten Obliegenheiten, gelten die Rechtsfolgen nach B 3.3.

f. Keinen Versicherungsschutz haben Sie für:

- Schäden an Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen.
- Schäden an Immobilien.

Versicherungsschutz haben Sie aber bei Schäden an den folgenden Immobilien: im Inland gelegenes Einfamilienhaus, Zweifamilienhaus, Wochenendhaus oder Sondereigentum. Vorausgesetzt, Sie bewohnen die Immobilie selbst und benutzen sie ausschließlich zu Wohnzwecken.

- Schäden an Sachen, die der Außenstehende aufgrund eines Miet-, Leasing-, Pacht-, Leih- oder Verwahrungsvertrags erlangt hat.
- Schäden an Sachen, die ganz oder teilweise Ihrem Betrieb, Gewerbe, Beruf, Dienst oder Amt (auch Ehrenamt) zuzurechnen sind.
- Schäden, zu deren Ersatz ein anderer zahlungsfähiger Schädiger, ein anderer Versicherer oder Sozialleistungsträger verpflichtet ist.
- Verzugszinsen und Vertragsstrafen.
- Ansprüche, die aufgrund Gesetzes oder Vertrags auf Sie übergegangen sind.
- Ansprüche, die darauf beruhen, dass der Außenstehende berechnete Einwendungen oder begründete Rechtsmittel nicht oder nicht rechtzeitig vorgebracht oder eingelegt hat.

g. Wir leisten bis zu der Höhe, die durch den rechtskräftigen Titel bestätigt ist. Dabei beträgt die Versicherungssumme je Versicherungsfall für alle Personen-, Sach- und daraus folgende Vermögensschäden maximal 50 Mio. Euro. Das gilt auch, wenn mehrere zahlungsunfähige Außenstehende für den Schaden verantwortlich sind.

1.6.6 Verlust fremder Schlüssel

a. Versichert ist der Verlust von fremden Schlüsseln, die Ihnen zu privaten, beruflichen oder ehrenamtlichen Zwecken überlassen wurden. Vorausgesetzt, Sie hatten die Schlüssel rechtmäßig in Gewahrsam, als sie verloren gingen.

Beispiele: Schlüssel zur Wohnung, zum Briefkasten, zum Büro, zum Vereinshaus, zu einem Tresor oder Schließfach. Als Schlüssel gelten auch Code-Karten und andere Schlüsselarten, soweit sie die Funktion eines Schlüssels haben.

b. Sind Sie Sondereigentümer nach dem Wohnungseigentumsgesetz, gilt Folgendes für Schlüssel zu Schlössern und Schließanlagen, die im Gemeinschaftseigentum stehen:

Versichert sind Haftpflichtansprüche, die die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer gegen Sie erhebt. Kein Versicherungsschutz besteht aber in Höhe Ihres Miteigentumsanteils am Gemeinschaftseigentum.

c. Keinen Versicherungsschutz haben Sie für:

- Schlüssel zu Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen.
- Folgeschäden eines Schlüsselverlusts (bspw. Einbruch).

1.7 Welche Leistungen bieten wir bei Änderungen des versicherten Risikos und bei neu hinzukommenden Risiken?

1.7.1 Leistungen bei Änderungen des versicherten Risikos (Risikoerhöhungen und Risikoerweiterungen)

a. Wir gewähren auch dann Versicherungsschutz, wenn sich das versicherte Risiko nach Vertragsschluss erhöht oder erweitert. Ihre Pflichten in diesem Fall und die Auswirkungen auf den Beitrag finden Sie unter B 4.1.

b. Kein Versicherungsschutz besteht aber für:

- Risiken aus dem Halten oder aus dem Gebrauch von Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen, soweit diese Fahrzeuge zulassungs-, fährerschein- oder versicherungspflichtig sind.
- sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen.

1.7.2 Leistungen bei neu hinzukommenden Risiken (Vorsorge-Versicherung)

a. Wir gewähren für bestimmte Risiken Vorsorge-Versicherungsschutz. Voraussetzung ist, dass diese Risiken nach Vertragsschluss neu hinzugekommen sind und der Vertrag bei Eintritt des Versicherungsfalls noch bestanden hat.

Der Vorsorge-Versicherungsschutz gilt für die folgenden neuen Risiken:

- unter A 1.8 und A 2. beschriebene Risiken.
- Halten von Tieren (bspw. erstmalige Anschaffung eines Hundes), soweit nicht bereits nach A 1.5.9 Versicherungsschutz besteht. Für Listen- bzw. Kampfhunde nach dem jeweiligen Landesrecht haben Sie aber keinen Vorsorge-Versicherungsschutz.
- Eigentum oder Besitz eines Einfamilienhauses, eines Mehrfamilienhauses oder eines unbebauten Grundstücks, soweit nicht bereits nach A 1.5.11 Versicherungsschutz besteht.
- Bauherr eines Bauvorhabens mit einer Bausumme von mehr als 200.000 Euro.

Der Versicherungsschutz beginnt mit Eintritt des neuen Risikos.

b. Soweit A 1.7.2 keine abweichenden Regelungen enthält, gelten die Bestimmungen in A 1. und A 3. entsprechend.

c. In der Familien-Versicherung besteht der Vorsorge-Versicherungsschutz für die folgenden Personen:

- für Sie als Versicherungsnehmer.
- für Personen, die nach A 1.3.2 bis A 1.3.7 bei Ihnen mitversichert sind. Das heißt: Mitversicherte Personen nach A 1.3.8 bis A 1.3.11 haben keinen Vorsorge-Versicherungsschutz.

In der Single-Versicherung besteht der Vorsorge-Versicherungsschutz nur für Sie.

d. Außer bei Bauvorhaben über 200.000 Euro gilt der Vorsorge-Versicherungsschutz nicht für Risiken, die planmäßig kürzer als ein Jahr bestehen sollen.

e. Sie müssen uns das neue Risiko anzeigen. Die Anzeige ist innerhalb eines Monats vorzunehmen, nachdem Sie unsere Aufforderung dazu (bspw. mit der Beitragsrechnung) erhalten haben. Informieren Sie uns nicht rechtzeitig, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

Wir sind berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Über diesen Beitrag muss innerhalb eines Monats nach Eingang Ihrer Anzeige eine Einigung zustande kommen. Ist das nicht der Fall, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

1.8 Welche Mehrleistungen bietet die Privat-Haftpflicht PLUS (PH PLUS) gegen Zusatzbeitrag?

Wir übernehmen die folgenden Mehrleistungen nur, wenn sie gegen Zusatzbeitrag vereinbart sind. Lesen Sie dazu in Ihrem Antrag und Versicherungsschein nach. Voraussetzung ist, dass Sie die Privat-Haftpflichtversicherung Classic abgeschlossen haben. Separat oder zur Privat-Haftpflichtversicherung Basis bieten wir die Mehrleistungen nicht an.

Bei allen Mehrleistungen gilt keine Selbstbeteiligung, auch wenn Sie in Ihrer Privat-Haftpflichtversicherung Classic eine Selbstbeteiligung vereinbart haben.

1.8.1 Entgeltliche Betreuung von Kindern, nebenberufliche Tätigkeiten

a. Versichert ist das Risiko von entgeltlich tätigen Tageseltern und Babysittern. Das heißt: Versichert sind Schäden, für die Sie als Folge einer entgeltlichen Betreuung von Kindern unter 18 Jahren verantwortlich gemacht werden. Ihr Versicherungsschutz umfasst auch Schäden, die die zu betreuenden Kinder verursachen oder erleiden. Voraussetzung

ist, dass die Betreuung nicht in einem Betrieb oder einer Einrichtung (bspw. Kindergarten, Kindertagesstätte) stattfindet.

b. Versichert sind Schäden, für die Sie als Folge von folgenden nebenberuflichen Tätigkeiten verantwortlich gemacht werden:

- Erteilung von Nachhilfe- oder Musikunterricht.
- Alleinunterhalter, z. B. als 1-Mann-Band, DJ.
- Zeitungs-, Zeitschriften- und Prospektzustellung.
- Markt- und Meinungsforschung, z. B. als Interviewer.
- Daten- und Texterfassung, z. B. Erledigung von Schreibarbeiten, nicht aber Datenverarbeitung.
- Flohmarkt- und Basartätigkeiten, nicht aber Internetportalverkäufe.
- Verkaufsberater für Kosmetik, Haushaltsartikel (z. B. Kochgeräte, Reinigungsartikel), Bekleidung.
- Gäste- und Fremdenführer, Wander- und Waldführer (nicht aber Berg- oder Skiführer), Umwelt- und Erlebnispädagogik. Diesen Versicherungsschutz haben Sie nur für in Deutschland eingetretene Versicherungsfälle.
- Alltagsunterstützung für Behinderte, Senioren, Flüchtlinge sowie als anerkannter Nachbarschaftshelfer im Sinne der Pflegekasse. Kein Versicherungsschutz besteht für pflegerische oder medizinische Tätigkeiten.
- Sport-, Fitness-, Yogakurse, Schwangerschaftsgymnastik.
- Mal- und Bastelkurse.

Der Versicherungsschutz setzt voraus, dass Ihr Jahresumsatz höchstens 12.000 Euro beträgt. Übersteigt der Jahresumsatz diesen Betrag, entfällt der Versicherungsschutz für die nebenberufliche Tätigkeit.

Kein Versicherungsschutz besteht, soweit Sie Versicherungsschutz aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. Berufs-Haftpflichtversicherung) haben.

c. Die Regelungen zur Risikoerhöhung oder Risikoerweiterung gelten nicht. Sehen Sie dazu A 1.7.1.

1.8.2 Vermietung von Immobilien

Wohnräume in der selbst genutzten Immobilie

a. Sie sind Inhaber einer nach A 1.5.11 a. versicherten Immobilie und werden als Vermieter für einen Schaden verantwortlich gemacht? Dann haben Sie Versicherungsschutz, wenn Sie nicht mehr als drei Wohnräume vermieten.

Für die Vermietung von Räumen an Feriengäste gilt die Regelung unter A 1.8.2 b.

Feriengäste in der selbst genutzten Immobilie

b. Sie sind Inhaber einer nach A 1.5.11 a. versicherten Immobilie? Dann sind auch Schäden versichert, für die Sie als Vermieter eines Raumes dieser Immobilie an Feriengäste verantwortlich gemacht werden. Vorausgesetzt, es erfolgt keine Bewirtung (z. B. Angebot von Speisen und Getränken).

Einliegerwohnung, Eigentumswohnung oder Garage im Inland

c. Versichert sind Schäden, für die Sie als Vermieter von bis zu insgesamt drei der folgenden Immobilien verantwortlich gemacht werden:

- Einliegerwohnung, vorausgesetzt die Wohnung befindet sich in Ihrem Einfamilienhaus, das Sie selbst bewohnen.
- Eigentumswohnung.
- Garage.

Der Versicherungsschutz setzt voraus, dass die Immobilie im Inland liegt.

Versichert sind auch Schäden, für die Sie als Eigentümer der genannten Immobilien verantwortlich gemacht werden.

Ferienhaus oder Ferienwohnung im In- und Ausland

d. Versichert sind Schäden, für die Sie als Vermieter eines Ferienhauses oder einer Ferienwohnung verantwortlich gemacht werden. Der Versicherungsschutz setzt voraus:

- Die Immobilie liegt in einem EU-Staat, in der Schweiz, in Norwegen, Island oder Liechtenstein.
- Es erfolgt keine Bewirtung (z. B. Angebot von Speisen und Getränken).

1.8.3 Sachschäden aus beruflicher Tätigkeit

a. Versichert sind Sachschäden, die Sie im Rahmen einer beruflichen Tätigkeit Ihrem Arbeitskollegen oder Arbeitgeber unmittelbar zufügen. Vorausgesetzt, es besteht kein Versicherungsschutz aus einem anderen Versicherungsvertrag.

b. Nicht versichert sind:

- Schäden an Land-, Luft- und Wasserfahrzeugen.
- Regressansprüche.

c. Der Versicherungsschutz ist je Versicherungsfall und Versicherungsjahr auf 10.000 Euro begrenzt.

d. Wogegen außer in den unter b. genannten Fällen kein Versicherungsschutz besteht, finden Sie vor allem in A 3.1.7 a.

1.8.4 Flugmodelle bis 5 kg

a. Versichert sind Personen- und Sachschäden durch den Gebrauch von Flugmodellen mit mehr als 250 g und maximal 5 kg Startmasse. Voraussetzungen für den Versicherungsschutz sind:

- Sie nutzen das Flugmodell ausschließlich zu privaten Sport- und Freizeitaktivitäten.
- Der Antrieb erfolgt rein elektrisch.

b. Kein Versicherungsschutz besteht, soweit Sie Versicherungsschutz aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. Luftfahrt-Haftpflichtversicherung) haben.

c. Für die in a. genannten Flugmodelle gelten die in B 3.1 d. beschriebenen Obliegenheiten.

d. Über den in a. beschriebenen Umfang hinaus haben Sie für Schäden durch den Gebrauch von Luftfahrzeugen keinen Versicherungsschutz. Sehen Sie dazu A 3.1.7.

e. Die Regelungen zur Risikoerhöhung oder Risikoerweiterung gelten nicht. Sehen Sie dazu A 1.7.1 b.

1.8.5 Falsches Betanken fremder Kraftfahrzeuge

a. Versichert sind Schäden, die Sie als Fahrer durch Betanken mit einem für das Kraftfahrzeug nicht geeigneten Kraftstoff verursachen. Vorausgesetzt, es handelt sich um ein geliehenes, gemietetes oder aus Gefälligkeit überlassenes Fahrzeug.

b. Wir erstatten den Schaden, der unmittelbar durch die Falschbetankung entstanden ist. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 3.000 Euro begrenzt.

c. Keinen Versicherungsschutz haben Sie für:

- Schäden an Kraftfahrzeugen, die Ihnen zum dauerhaften oder regelmäßigen Gebrauch überlassen wurden. Beispiel: Dienstfahrzeug, das Sie auch privat nutzen dürfen.
- Schäden aus den Gefahren einer beruflichen, betrieblichen oder gewerblichen Tätigkeit. Sehen Sie dazu A 1.1.2.

d. Über den in a. und b. beschriebenen Umfang hinaus haben Sie als Fahrer für das Betanken fremder Kraftfahrzeuge keinen Versicherungsschutz. Sehen Sie dazu A 3.1.7.

1.8.6 Kasko-Selbstbeteiligung

a. Sie werden für einen Schaden durch den privaten Gebrauch eines kaskoversicherten Kraftfahrzeugs als Fahrer verantwortlich gemacht? Dann übernehmen wir die Selbstbeteiligung der Kfz-Kaskoversicherung bis 1.000 Euro, wenn Ihnen das Kraftfahrzeug unentgeltlich von einem Dritten überlassen wurde. Kein Versicherungsschutz besteht, wenn Ihnen das Kraftfahrzeug eine mitversicherte Person, die Halter des Fahrzeugs ist, überlassen hat.

b. Über den in A 1.8.6 beschriebenen Umfang hinaus haben Sie für Schäden durch den Gebrauch von Kraftfahrzeugen keinen Versicherungsschutz. Sehen Sie dazu A 3.1.7. Wogegen Sie außerdem keinen Versicherungsschutz haben, finden Sie vor allem in A 3.1.5.

1.8.7 Miete eines Kraftfahrzeugs im Ausland (Mallorca-Police)

a. Versichert sind Schäden durch den privaten Gebrauch eines im Ausland gemieteten Kraftfahrzeugs. Der Versicherungsschutz besteht auf Reisen innerhalb Europas und gilt nur für Pkw, Krafträder und Wohnmobile bis 4 Tonnen Gesamtgewicht. Schäden am gemieteten Fahrzeug sind nicht versichert.

b. Kein Versicherungsschutz besteht, soweit Sie Versicherungsschutz aus der ausländischen oder Ihrer eigenen Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung haben.

c. Über den in A 1.8.7 beschriebenen Umfang hinaus haben Sie für Schäden durch den Gebrauch von Kraftfahrzeugen keinen Versicherungsschutz. Sehen Sie dazu A 3.1.7.

1.8.8 Neuwertentschädigung

a. Wir ersetzen Schäden an Sachen zum Neuwert. Das bedeutet: Wir nehmen abweichend von der gesetzlichen Schadenersatzpflicht bei der Entschädigung keinen Abzug des altersbedingten Wertverlustes vor. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall und Versicherungsjahr auf 3.000 Euro begrenzt.

Diese Leistung hat folgende Voraussetzungen:

- Sie wünschen, dass wir den Schaden zum Neuwert ersetzen.
- Es liegt ein Totalschaden vor.
- Die Sache war zum Zeitpunkt des Schadenereignisses nicht älter als 12 Monate.
- Ein anderer Versicherer (z. B. Kasko-, Wohngebäude- oder Hausratversicherer des Geschädigten) ist nicht zur Leistung verpflichtet. Eine Selbstbeteiligung aus einem anderen Versicherungsvertrag übernehmen wir nicht.

b. Wir erbringen die Leistung nicht bei Schäden an:

- Computern jeder Art.
- mobilen Kommunikationsmitteln jeder Art.
- Spieleelektronik.
- tragbaren Musik- oder Videowiedergabegeräten.
- Film- und Fotoapparaten.
- Brillen.
- gemieteten oder geliehenen Sachen.

1.8.9 Nachhaltiger Versicherungsschutz

Wir erstatten die folgenden Mehrkosten, wenn sie infolge des Versicherungsfalles tatsächlich entstanden sind und vom geschädigten Dritten nachgewiesen werden.

Mehrkosten für baubiologische Produkte und Stoffe:

a. Wir erstatten im Bereich Bauen und Wohnen die Mehrkosten für baubiologische Produkte und Baustoffe. Das gilt auch für Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz.

Die Mehrleistung erbringen wir nicht bei:

- Schäden an Möbeln und sonstigem Inventar.
- der Neuwertentschädigung (A 1.8.8).
- Regressansprüchen (bspw. des Wohngebäudeversicherers).

Je Versicherungsfall zahlen wir zusätzlich bis zu 10 % des berechtigten Schadensersatzanspruchs, maximal 1.000 Euro.

Mehrkosten für nachhaltigen Ersatz:

b. Wir erstatten die Mehrkosten für die Beschaffung nachhaltiger Sachen.

„Nachhaltige Sachen“ sind mit Siegeln versehen, die umweltfreundliche und sozialverträgliche Produkte kennzeichnen. Das sind folgende Siegel:

- Staatliche Siegel. Beispiele: Grüner Knopf, EU Ecolabel.
- Staatlich geförderte Siegel. Beispiel: Der Blaue Engel.
- Siegel, die auf einer staatlich initiierten oder geförderten Bewertungsmethodik beruhen und deren Mindestanforderungen erfüllen. Welche Siegel das sind, können Sie z. B. auf Siegelklarheit.de nachlesen.
- Siegel von Unternehmen oder Verbänden, die von einer staatlich anerkannten Kontrollstelle zertifiziert sind.

Als „staatlich“ gilt in diesem Zusammenhang die EU und Deutschland.

Je Versicherungsfall zahlen wir zusätzlich bis zu 30 % des berechtigten Schadensersatzanspruchs, maximal 1.500 Euro.

Mehrkosten für Reparaturen:

c. Sie haben eine Sache beschädigt und die Reparaturkosten übersteigen den Zeitwert? Dann erstatten wir anstelle des Zeitwerts die Mehrkosten einer Reparatur.

Die Mehrleistung erbringen wir nicht bei Regressansprüchen (bspw. des Wohngebäudeversicherers).

Je Versicherungsfall zahlen wir zusätzlich bis zu 30 % des Zeitwerts, maximal 1.500 Euro.

2. Was beinhaltet der Versicherungsschutz in der Amts- und Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung?

Die Amts- und Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung setzt voraus, dass Sie die Privat-Haftpflichtversicherung Classic abgeschlossen haben. Separat oder zur Privat-Haftpflichtversicherung Basis bieten wir die Amts- und Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung nicht an.

2.1 Wogegen besteht Versicherungsschutz?

2.1.1 Was ist der Versicherungsfall? Wann muss er eingetreten sein?

a. Für Personen- und Sachschäden gilt:

Versicherungsfall (Schadenereignis) ist das Ereignis, das unmittelbar die Schädigung eines Dritten zur Folge hat. Auf den Zeitpunkt der

Schadensverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.

Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit des Vertrags eingetreten sein.

b. Für Vermögensschäden gilt:

Versicherungsfall ist der Verstoß, den Sie bei Ausübung Ihres Amtes, Dienstes oder Berufs begangen haben. Bspw. gegen Gesetze, Weisungen, Fristen.

Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit des Vertrags eingetreten sein.

c. Während der Wirksamkeit des Vertrags treten mehrere zeitlich zusammenhängende Versicherungsfälle ein?

Diese zählen als ein Versicherungsfall, wenn sie auf derselben Ursache beruhen.

2.1.2 Gegen welche Gefahren haben Sie Schutz?

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht:

- aus den Gefahren Ihres Amtes, Dienstes oder Berufs.
- Und zwar als Richter, Beamter, Angestellter oder Arbeiter des öffentlichen Dienstes oder als Soldat.

2.1.3 Gegen welche Ansprüche und Schäden haben Sie Schutz?

a. Versichert sind Schadensersatzansprüche, die ein Dritter gegen Sie aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Inhalts geltend macht, weil:

- eine Person verletzt oder getötet wurde (Personenschaden).
- eine Sache beschädigt oder zerstört wurde (Sachschaden).
- ein reiner Vermögensschaden verursacht wurde. Das ist ein Vermögensschaden, der weder mit einem Personen- oder Sachschaden unmittelbar oder mittelbar zusammenhängt.

Das gilt auch für Schadensersatz- und Regressansprüche Ihres Dienstherrn.

b. Nicht versichert sind Schadensersatzansprüche, die wegen des Abhandenkommens von Sachen geltend gemacht werden. Sie können sich aber gegen das Abhandenkommen von fiskalischem Eigentum in bestimmtem Umfang gegen Zusatzbeitrag versichern. Sehen Sie dazu A 2.5.1.

2.2 Welche Versicherungssummen gelten?

a. Es gelten je Versicherungsfall die folgenden Versicherungssummen:

- 100 Mio. Euro für alle Personen- und Sachschäden. Für Personenschäden stehen aber maximal 15 Mio. Euro je verletzte oder getötete Person zur Verfügung.
- 50.000 Euro für alle Vermögensschäden. Sie können gegen Zusatzbeitrag eine höhere Versicherungssumme mit uns vereinbaren.

b. Besonderheiten gelten für die folgenden Leistungen: A 2.4.5 und A 2.5.

2.3 Wer ist versichert?

Sie als Versicherungsnehmer können Versicherungsschutz vereinbaren für:

- sich selbst.
- Ihren Ehepartner oder eingetragenen Lebenspartner.
- Ihren nicht ehelichen Lebenspartner, solange Sie mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben.

Wer versicherte Person ist, können Sie in Ihrem Versicherungsschein nachlesen.

2.4 Welche Leistungen bietet die Amts- und Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung insbesondere?

2.4.1 Schäden bei Lehrern, Erziehern

Versichert sind Schäden, für die Sie als Lehrer oder Erzieher verantwortlich gemacht werden.

Versicherungsschutz haben Sie als Lehrer oder Erzieher auch für:

- Klassenfahrten und Ausflüge mit Kindern, Schülern oder Studenten im In- und Ausland.
- die Leitung und Beaufsichtigung von sonstigen dienstlichen Veranstaltungen, z. B. bei Elternversammlungen, Schul- oder Kindergartenfesten.
- die Erteilung von Nachhilfeunterricht.

2.4.2 Schäden bei Pfarrern

Versichert sind Schäden, für die Sie als Pfarrer verantwortlich gemacht werden. Dabei haben Sie auch als Religionslehrer und als Vorstand der kirchlichen Armenpflege Versicherungsschutz.

2.4.3 Schäden bei Richtern und Rechtspflegern

Versichert sind Schäden, für die Sie als Richter oder Rechtspfleger verantwortlich gemacht werden. Dabei haben Sie auch Versicherungsschutz, wenn Sie gegen rechtliche Vorschriften der europäischen Staaten (einschließlich Türkei) verstoßen.

2.4.4 Schutz im Ausland

- Für Versicherungsfälle im Ausland haben Sie bei einem dienstlichen Aufenthalt von bis zu 3 Monaten Versicherungsschutz. Ein dienstlicher Aufenthalt kann z. B. eine Dienstreise sein, um an einem Kongress oder einer Messe teilzunehmen.
- Sobald Ihr Auslandsaufenthalt den Zeitraum von 3 Monaten überschreitet, entfällt der Versicherungsschutz ab diesem Zeitpunkt. Sie beabsichtigen, sich von Beginn an länger als 3 Monate dienstlich im Ausland aufzuhalten? Dann haben Sie von vornherein keinen Versicherungsschutz.

Was passiert, wenn Sie Ihren Hauptwohnsitz in Deutschland aufgeben? Lesen Sie dazu die Regelung unter A 2.6.

2.4.5 Elektronischer Datenaustausch und Internetnutzung, Verletzung von Datenschutzgesetzen

- Versichert sind Schäden aus dem elektronischen Datenaustausch und der Internetnutzung. Für den Inhalt und Umfang des Versicherungsschutzes gelten die in A 1.5.27 a. bis d. beschriebenen Regelungen entsprechend. Versicherungsschutz haben Sie auch für im Ausland eintretende Versicherungsfälle.
- Versichert sind Vermögensschäden und immaterielle Schäden, die eingetreten sind, weil Sie Datenschutzgesetze durch Missbrauch von personenbezogenen Daten verletzt haben. Datenschutzgesetze sind die EU-Datenschutzgrundverordnung, das Bundesdatenschutzgesetz oder entsprechende Ländergesetze.
- Unsere Leistung ist für alle Schadensersatzansprüche je Versicherungsfall auf folgende Versicherungssummen begrenzt:
 - 50 Mio. Euro für Personen- und Sachschäden. Das Gleiche gilt für immaterielle Schäden nach b.
 - 50.000 Euro für Vermögensschäden.
- Sie müssen die in B 3.1 b. beschriebene Obliegenheit vor Eintritt des Versicherungsfalles beachten.
- Für spezielle EDV- und IT-Tätigkeiten haben Sie Versicherungsschutz, wenn Sie nach unserem Berufsgruppenverzeichnis die Berufsgruppe 3 vereinbart haben. Lesen Sie dazu in Ihrem Antrag und Versicherungsschein nach.
- Über den in a. bis e. beschriebenen Umfang hinaus haben Sie keinen Versicherungsschutz. Sehen Sie dazu A 3.1.11.

2.4.6 Schäden an gemieteten Räumen in Gebäuden

- Versichert sind Schäden an gemieteten Räumen in Gebäuden, die Sie aus Anlass einer Dienstreise gemietet haben. Für den Inhalt und Umfang des Versicherungsschutzes gilt die in A 1.5.21 a. beschriebene Regelung entsprechend.
- Bei einem Auslandsaufenthalt gelten die in A 2.4.4 beschriebenen zeitlichen Grenzen.
- Über den in a. und b. beschriebenen Umfang hinaus haben Sie für Schäden an unbeweglichen gemieteten Sachen keinen Versicherungsschutz. Sehen Sie dazu A 3.1.9.

2.4.7 Waffenbesitz und Waffengebrauch

Versichert sind Schäden, die Sie durch den Besitz, das Tragen und das Benutzen von Waffen zu dienstlichen Zwecken verursachen. Das gilt auch für dienstlich angeordnete Übungen.

2.4.8 Wasserfahrzeuge

- Versichert sind Schäden durch den Gebrauch von Wasserfahrzeugen. Für den Inhalt und Umfang des Versicherungsschutzes gelten die in A 1.5.26 beschriebenen Regelungen entsprechend.
- Nicht versichert sind Sachschäden am Wasserfahrzeug.
- Über den in a. beschriebenen Umfang hinaus haben Sie für Schäden durch den Gebrauch von Wasserfahrzeugen keinen Versicherungsschutz. Sehen Sie dazu A 3.1.7.

2.4.9 Umwelteinwirkungen

Versichert sind Schäden durch Umwelteinwirkungen. Für den Inhalt und Umfang des Versicherungsschutzes gelten die in A 1.5.23 a. beschriebenen Regelungen entsprechend.

2.4.10 Risikoerhöhungen und Risikoerweiterungen

- Wir gewähren auch dann Versicherungsschutz, wenn sich das versicherte Risiko nach Vertragsschluss erhöht oder erweitert. Beispiel: Ihre dienstliche oder berufliche Tätigkeit ändert sich. Deshalb sind Sie in eine tariflich ungünstigere Berufsgruppe als bisher einzustufen.

Ihre Pflichten in diesem Fall und die Auswirkungen auf den Beitrag finden Sie unter B 4.1.

- Kein Versicherungsschutz besteht:

- für Risiken aus dem Halten oder Führen von Kraft-, Luft-, Wasser- und Schienenfahrzeugen. Außer in den in A 2.4.8 genannten Fällen.
- wenn Ihre Tätigkeit in die Berufsgruppe 4 einzustufen ist. Sehen Sie dazu auch B 4.1.2.

2.5 Welche Mehrleistungen bietet die Amts- und Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung gegen Zusatzbeitrag?

Wir übernehmen die folgenden Mehrleistungen nur, wenn sie gegen Zusatzbeitrag vereinbart sind. Lesen Sie dazu in Ihrem Antrag und Versicherungsschein nach.

2.5.1 Abhandenkommen von fiskalischem Eigentum

- Versichert ist das Abhandenkommen von fiskalischem Eigentum. Vorausgesetzt, Sie gehören der Bundeswehr, der Polizei oder dem Zoll an. Beispiele für fiskalisches Eigentum: Dienstkleidung, Ausrüstungsgegenstände, Verwarnungsblocks.

Der Versicherungsschutz gilt aber nicht für das Abhandenkommen von Geld, Wertpapieren und anderen Wertsachen.

- Unsere Leistung ist für alle Schadensersatzansprüche je Versicherungsfall auf 10.000 Euro begrenzt.

2.5.2 Dienstfahrzeug- und Regresshaftpflicht

- Versichert sind Personen- und Sachschäden, für die Sie aufgrund des dienstlichen Gebrauchs eines Kraftfahrzeugs verantwortlich gemacht werden. Der Versicherungsschutz gilt für Kraftfahrzeuge, die Ihrem Dienstherrn gehören oder die Ihr Dienstherr gemietet oder geleast hat. Vermögensschäden sind aber nicht versichert.
- Der Versicherungsschutz umfasst ausschließlich Schadensersatz- und Regressansprüche aufgrund beamten- oder arbeitsrechtlicher Haftpflichtbestimmungen. Dabei sind folgende Fälle versichert:
 - Ihr Dienstherr macht gegen Sie Schadensersatzansprüche wegen Schäden am Dienstfahrzeug geltend.
 - Ihr Dienstherr macht gegen Sie Regressansprüche geltend, nachdem er dem geschädigten Dritten den Personen- oder Sachschaden ersetzt hat.
- Kein Versicherungsschutz besteht, wenn Sie als Fahrer eines Kranken-, Rettungs-, Feuerwehr-, Entsorgungs- oder kettenbetriebenen Fahrzeugs verantwortlich gemacht werden.
- Unsere Leistung ist für alle Schadensersatzansprüche je Versicherungsfall auf folgende Versicherungssummen begrenzt:
 - 50.000 Euro für Schadensersatzansprüche, die gegen Sie wegen des Schadens am Dienstfahrzeug geltend gemacht werden.
 - 1 Mio. Euro für Regressansprüche, die der Dienstherr geltend macht, nachdem er einem geschädigten Dritten den Schaden ersetzt hat.
- Sie müssen die in B 3.1 e. bb. beschriebene Obliegenheit beachten.

2.6 Was passiert, wenn Sie Ihren Hauptwohnsitz in Deutschland aufgeben?

Der Versicherungsschutz und der Vertrag enden, sobald Sie Ihren Hauptwohnsitz in Deutschland aufgeben. Als Hauptwohnsitz gilt der Wohnsitz, der den Mittelpunkt Ihrer Lebensinteressen darstellt.

3. In welchen Fällen haben Sie keinen Versicherungsschutz?

Die folgenden Ausschlüsse gelten für alle Ansprüche, die in einem Versicherungsfall gegen Sie geltend gemacht werden. Das betrifft vor allem direkte Schadensersatzansprüche des geschädigten Dritten und Regressansprüche aus gesetzlichem Forderungsübergang. Ausnahme: Sehen Sie die Regelung unter A 3.1.5 d.

3.1 Welche generellen Ausschlüsse gibt es?

3.1.1 Asbestschäden

Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.

3.1.2 Auslandsschäden

Für Versicherungsfälle im Ausland haben Sie in bestimmtem Umfang Versicherungsschutz. Sehen Sie dazu die folgenden Regelungen:

- in der Privat-Haftpflichtversicherung: A 1.5.3, A 1.5.15, A 1.5.16, A 1.5.24, A 1.6.5, A 1.8.2 d., A 1.8.7.
- in der Amts- und Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung: A 2.4.1, A 2.4.3, A 2.4.4, A 2.4.5.

Über diesen Umfang hinaus sind Versicherungsfälle im Ausland nicht versichert.

In der Amts- und Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung gilt zudem die Regelung in A 3.3.7 Spiegelstrich 7.

3.1.3 Diskriminierungen

Für Ansprüche aus Diskriminierungen haben Sie in bestimmtem Umfang Versicherungsschutz. Sehen Sie dazu A 1.5.5.

Über diesen Umfang hinaus sind Ansprüche aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen nicht versichert.

3.1.4 Gentechnik

Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf:

- gentechnische Arbeiten.
- gentechnisch veränderte Organismen.
- Erzeugnisse, die Bestandteile aus gentechnisch veränderten Organismen enthalten.
- Erzeugnisse, die aus gentechnisch veränderten Organismen oder mit Hilfe von solchen hergestellt wurden.

3.1.5 Ansprüche von Versicherungsnehmern, Angehörigen, mitversicherten Personen, wirtschaftlich verbundenen Personen

a. Nicht versichert sind Ansprüche, die Sie gegen mitversicherte Personen geltend machen. Für diesen Ausschluss gilt die Einleitung von A 3. entsprechend.

b. Nicht versichert sind Ansprüche gegen Sie von:

- Angehörigen, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben.
- Angehörigen, die mitversicherte Personen sind.

Als „Angehörige“ gelten: Ihr Ehepartner, Ihr Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Eltern, Kinder, Schwiegereltern, Schwiegerkinder, Adoptiveltern, Adoptivkinder, Stiefeltern, Stiefkinder, Pflegeeltern, Pflegekinder, Großeltern, Enkel, Geschwister. Pflegeeltern und Pflegekinder sind: Personen, die durch ein familienähnliches Verhältnis, das auf längere Dauer angelegt ist, wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind.

c. Nicht versichert sind Ansprüche gegen Sie von:

- Ihrem gesetzlichen Vertreter oder Betreuer.
- Ihrem Zwangsverwalter, Insolvenzverwalter oder Liquidator.

d. Nicht versichert sind Ansprüche von:

- aa. Ihrem mitversicherten nicht ehelichen Lebenspartner oder seinen mitversicherten Kindern gegen Sie.
- bb. einer mitversicherten Person gegen eine andere mitversicherte Person bei Sach- und Vermögensschäden. Dieser Ausschluss gilt aber nicht für Ansprüche von Personen, die nach A 1.3.8, A 1.3.9 oder A 1.3.11 mitversichert sind.
- cc. den in c. genannten Personen gegen mitversicherte Personen.

Die Regelung in d. gilt nur für die direkten Ansprüche des geschädigten Dritten und für abgetretene Ansprüche. Dagegen haben Sie Versicherungsschutz für Regressansprüche aus gesetzlichem Forderungsübergang.

e. Die Ausschlüsse in b. bis d. gelten auch für Ansprüche von Angehörigen der genannten Personen. Vorausgesetzt, die Angehörigen leben mit diesen Personen in häuslicher Gemeinschaft.

3.1.6 Jagd

Nicht versichert sind Ansprüche aus der Jagdausübung.

3.1.7 Kraft-, Luft-, Wasser- und Schienenfahrzeuge sowie Kraftfahrzeug-Anhänger

a. Nicht versichert sind Ansprüche, für die Sie verantwortlich gemacht werden:

- als Eigentümer, Halter oder Führer eines Kraftfahrzeugs,
- wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Kraftfahrzeugs verursacht werden.

Das Gleiche gilt für Schäden durch den Gebrauch eines Schienenfahrzeugs, Wasserfahrzeugs, Luftfahrzeugs oder Kraftfahrzeug-Anhängers.

b. In der Privat-Haftpflichtversicherung besteht aber in den folgenden Fällen Versicherungsschutz:

- für nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeug-Anhänger in den unter A 1.5.17 beschriebenen Fällen.
- für das falsche Betanken eines fremden Kraftfahrzeugs in den unter A 1.8.5 beschriebenen Fällen.
- für die Übernahme der Kasko-Selbstbeteiligung in den unter A 1.8.6 beschriebenen Fällen.
- für Schäden durch den privaten Gebrauch eines im Ausland gemieteten Kraftfahrzeugs in den unter A 1.8.7 beschriebenen Fällen.

- für Luftfahrzeuge in den unter A 1.5.19 a. bis c. und A 1.8.4 a. beschriebenen Fällen.

- für Wassersportfahrzeuge in den unter A 1.5.26 beschriebenen Fällen.

c. In der Amts- und Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung besteht aber Versicherungsschutz für Wasserfahrzeuge in den unter A 2.4.8 beschriebenen Fällen. Außerdem können Sie den dienstlichen Gebrauch eines Kraftfahrzeugs Ihres Dienstherrn gegen Zusatzbeitrag versichern. Sehen Sie dazu A 2.5.2.

3.1.8 Persönlichkeits- und Namensrechtsverletzungen

Außer in dem in A 2.4.5 b. beschriebenen Fall sind Ansprüche aus Persönlichkeits- und Namensrechtsverletzungen nicht versichert. Beispiel: Auf einer Party machen Sie von einer Person ein Foto und veröffentlichen es ohne Einwilligung im Internet.

3.1.9 Schäden an gemieteten, geliehenen, geleasten, gepachteten oder verwahrten Sachen

a. Außer in den unter A 1.5.21, A 1.6.2 und A 2.4.6 beschriebenen Fällen sind Ansprüche wegen Schäden an gemieteten Sachen nicht versichert. Das Gleiche gilt für Schäden an Sachen, die Sie geliehen, geleast, gepachtet oder verwahrt haben. Auch Vermögensschäden, die sich aus dem Sachschaden ergeben (bspw. Nutzungsausfall), sind dabei nicht versichert.

b. Bei Schäden an Möbeln und sonstigem Inventar von gemieteten Wohnräumen gilt: Der Ausschluss nach a. ist auch auf mitversicherte Personen anzuwenden, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben.

3.1.10 Schäden an Sachen, die durch verbotene Eigenmacht erlangt sind

a. Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden an fremden Sachen, die Sie durch verbotene Eigenmacht erlangt haben. Auch Vermögensschäden, die sich aus dem Sachschaden ergeben (bspw. Nutzungsausfall), sind dabei nicht versichert.

b. Ein Bevollmächtigter, Beauftragter, Angestellter oder Arbeiter von Ihnen verwirklicht den Ausschluss nach a.? Dann entfällt der Versicherungsschutz für Sie und für alle mitversicherten Personen.

3.1.11 Schäden durch Austausch, Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten

Für Ansprüche wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten gilt:

a. In der Privat-Haftpflichtversicherung Basis besteht über den in A 1.5.27 beschriebenen Umfang hinaus kein Versicherungsschutz. Das Gleiche gilt für die Privat-Haftpflichtversicherung Classic bei A 1.6.1.

b. In der Amts- und Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung besteht über den in A 2.4.5 beschriebenen Umfang hinaus kein Versicherungsschutz.

3.1.12 Strahlenschäden

a. Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden durch ionisierende Strahlen (z. B. von radioaktiven Stoffen) oder Maserstrahlen. Dabei spielt es keine Rolle, ob zwischen dem Schaden und den Strahlen ein unmittelbarer oder mittelbarer Zusammenhang besteht.

b. Für Laserstrahlen gilt die Regelung, die unter A 1.5.18 beschrieben ist.

3.1.13 Vertragliche Ansprüche und Erfüllungersatzansprüche

Nicht versichert sind Ansprüche, die auf die Erfüllung eines Vertrags gerichtet sind.

Das Gleiche gilt für vertragliche oder gesetzliche Ansprüche auf Ersatzleistungen, die an die Stelle der Vertragserfüllung treten. Beispiele: Minderung, Ausfall der Nutzung des Vertragsgegenstands.

3.1.14 Vorsätzlich herbeigeführte Schäden

Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden, die Sie vorsätzlich herbeigeführt haben. Das gilt aber nicht, wenn die Handlung, die zum Schaden geführt hat, nicht rechtswidrig war (bspw. wegen Notwehr).

Den Ausschluss wenden wir unter den in A 1.6.5 beschriebenen Voraussetzungen nicht an.

3.2 Welche Ausschlüsse gibt es außerdem in der Privat-Haftpflichtversicherung?

3.2.1 Dienst, Amt, verantwortliche Betätigung in Vereinigungen aller Art

Nicht versichert sind Ansprüche aus den Gefahren eines Dienstes, Amtes oder einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art.

Gegen die Gefahren eines Dienstes oder Amtes können Sie sich durch eine Amts- und Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung versichern. Sehen Sie dazu A 2.

3.2.2 Halten und Hüten von Tieren

Außer in den unter A 1.5.9 beschriebenen Fällen sind Ansprüche gegen Sie als Halter oder Hüter von Tieren nicht versichert.

3.2.3 Inhaber einer Immobilie oder eines unbebauten Grundstücks

a. Für Ansprüche, die gegen Sie als Inhaber einer Immobilie geltend gemacht werden, haben Sie in bestimmtem Umfang Versicherungsschutz. Sehen Sie dazu A 1.5.3 und A 1.5.11 bis A 1.5.14. Über diesen Umfang hinaus besteht für solche Ansprüche kein Versicherungsschutz. Das gilt auch, wenn Sie Inhaber eines unbebauten Grundstücks sind.

b. Gegen Zusatzbeitrag können Sie aber diese Mehrleistung vereinbaren: A 1.8.2.

3.2.4 Sport

a. Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden aus der Teilnahme an Kraftfahrzeug-, Rad- und Pferderennen. Das gilt auch für Schäden aus dem Training zu solchen Wettkämpfen.

b. Versicherungsschutz besteht aber in den unter A 1.5.20 und A 1.5.22 beschriebenen Fällen.

3.2.5 Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer

Nicht versichert sind Ansprüche wegen Sachschäden, die durch Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer entstehen. Auch Vermögensschäden, die sich aus dem Sachschaden ergeben, sind dabei nicht versichert.

Versicherungsschutz besteht aber in dem unter A 1.5.13 b. beschriebenen Fall.

3.2.6 Übertragung von Krankheiten

Nicht versichert sind Ansprüche wegen Personenschäden, die daraus resultieren, dass Sie eine eigene Krankheit übertragen haben.

Auch Vermögensschäden, die sich aus dem Personenschaden ergeben, sind dabei nicht versichert.

Versicherungsschutz besteht aber, wenn Sie nachweisen, dass Sie weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt haben.

3.2.7 Ungewöhnliche und gefährliche Beschäftigung

Nicht versichert sind Ansprüche aus den Gefahren einer ungewöhnlichen und gefährlichen Beschäftigung.

3.2.8 Vermögensschäden

Nicht versichert sind Ansprüche wegen Vermögensschäden, wenn einer der folgenden Fälle vorliegt:

- Ihnen wird vorgeworfen, gewerbliche Schutz- oder Urheberrechte verletzt zu haben.
- Ihnen wird vorgeworfen, Kartell- oder Wettbewerbsrecht verletzt zu haben.
- Sie werden für das Abhandenkommen von Sachen verantwortlich gemacht. Als Sachen gelten auch Geld, Wertpapiere und Wertsachen.
- Sie haben wissentlich eine Pflicht verletzt, die Ihnen nach Gesetz oder nach behördlichen Vorschriften obliegt. Das Gleiche gilt für die wissentliche Verletzung von Anweisungen und Bedingungen eines Auftraggebers oder von sonstigen Pflichten, die Ihnen obliegen.
- Ihnen wird vorgeworfen, Fristen, Termine, Vor- oder Kostenvorschläge nicht eingehalten zu haben.
- Der Versicherungsfall beruht auf einer Tätigkeit, die im Zusammenhang mit einem wirtschaftlichen Geschäft steht. Als „wirtschaftliche Geschäfte“ gelten: Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- und ähnliche Geschäfte.
- Der Schaden ist entstanden durch: Fehlbeträge bei einer Kassenführung, Verstoß bei einem Zahlungsakt, Untreue oder Unterschlagung.
- Der Versicherungsfall beruht auf einer planenden, beratenden, bau- oder montageleitenden, prüfenden oder gutachterlichen Tätigkeit.
- Der Versicherungsfall beruht auf einer Tätigkeit, die im Zusammenhang mit einer Auskunftserteilung steht.
- Der Schaden ist durch eine von Ihnen hergestellte oder gelieferte Sache, erbrachte Arbeit oder sonstige Leistung entstanden. Das Gleiche gilt, wenn ein Dritter in Ihrem Auftrag oder für Ihre Rechnung eine dieser Tätigkeiten übernommen hat.

3.2.9 Waffenbesitz und Waffengebrauch

a. Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden durch Hieb-, Stoß- und Schusswaffen, wenn einer der folgenden Fälle vorliegt:

- Der Schaden resultiert aus dem unerlaubten Besitz der Waffe.
- Der Schaden resultiert aus dem Besitz oder Gebrauch der Waffe zum Zweck der Jagd.

- Der Schaden resultiert aus dem Gebrauch der Waffe zum Zweck der Begehung einer Straftat.

Das Gleiche gilt für Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Muntion und Geschosse.

b. Versicherungsschutz besteht dagegen in den unter A 1.5.25 a. beschriebenen Fällen.

3.3 Welche Ausschlüsse gibt es außerdem in der Amts- und Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung?

3.3.1 Bauplanung und Bauleitung

Nicht versichert sind Ansprüche aus einer Tätigkeit im Bereich der Bauplanung oder Bauleitung.

3.3.2 Gutachterliche Tätigkeit

Nicht versichert sind Ansprüche aus einer gutachterlichen Tätigkeit.

3.3.3 Flugsicherungs- und Lotsentätigkeit

Nicht versichert sind Ansprüche aus einer Flugsicherungs- oder Lotsentätigkeit.

3.3.4 Nebenämter und nebenberufliche Tätigkeiten

a. Nicht versichert sind Ansprüche aus Nebenämtern und nebenberuflichen Tätigkeiten.

b. Versicherungsschutz besteht aber in den folgenden Fällen:

- Die Ausübung des Nebenamts oder der nebenberuflichen Tätigkeit wurde dienstlich angeordnet.
- Sie erteilen als Lehrer Nachhilfeunterricht. Sehen Sie dazu A 2.4.1.

3.3.5 Tätigkeit als Arzt oder Tierarzt

Nicht versichert sind Ansprüche aus einer Tätigkeit als Arzt oder Tierarzt.

3.3.6 Umweltschäden

Nicht versichert sind Ansprüche wegen Umweltschäden nach dem Umweltschadengesetz oder nach anderen Gesetzen, die auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie beruhen.

Versicherungsschutz besteht aber, wenn Sie nach unserem Berufsgruppenverzeichnis die Berufsgruppe 3 mit uns vereinbart haben. Lesen Sie dazu in Ihrem Antrag und Versicherungsschein nach.

3.3.7 Vermögensschäden

Außer in dem in A 2.4.5 b. beschriebenen Fall sind Ansprüche wegen Vermögensschäden nicht versichert, wenn einer dieser Fälle vorliegt:

- Ihnen wird vorgeworfen, gewerbliche Schutz- oder Urheberrechte verletzt zu haben.
- Ihnen wird vorgeworfen, Kartell- oder Wettbewerbsrecht verletzt zu haben.
- Sie haben wissentlich eine Pflicht verletzt, die Ihnen nach Gesetz oder nach behördlichen Vorschriften obliegt. Das Gleiche gilt für die wissentliche Verletzung von Anweisungen und Bedingungen des Berechtigten oder von sonstigen Pflichten, die Ihnen obliegen.
- Ihnen wird vorgeworfen, Vor- oder Kostenvorschläge oder Kredite nicht eingehalten zu haben.
- Der Versicherungsfall beruht darauf, dass Sie Geld-, Grundstücks- oder andere wirtschaftliche Geschäfte vermittelt oder empfohlen haben. Das gilt unabhängig davon, ob dies entgeltlich oder unentgeltlich geschehen ist.
- Der Schaden ist entstanden durch: Fehlbeträge bei einer Kassenführung, Verstoß bei einem Zahlungsakt, Untreue oder Unterschlagung (auch durch Personal).
- Der Anspruch wird vor einem ausländischen Gericht geltend gemacht. Oder Sie werden wegen Verletzung oder Nichtbeachtung ausländischen Rechts oder wegen einer Tätigkeit im Ausland verantwortlich gemacht. Versicherungsschutz besteht aber in diesen Fällen: A 2.4.1, A 2.4.3 und A 2.4.5 b.
- Der Versicherungsfall beruht auf einer Tätigkeit als Leiter, Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied privater Unternehmen, Vereine oder Verbände. Das Gleiche gilt für eine Tätigkeit als Syndikus.
- Sie werden aus Banktätigkeiten (§ 1 Kreditwesengesetz) auf Schadensersatz in Anspruch genommen.
- Sie werden nach § 69 Abgabenordnung auf Schadensersatz in Anspruch genommen.
- Der Schaden ist durch eine von Ihnen hergestellte oder gelieferte Sache oder sonstige Leistung entstanden. Das Gleiche gilt, wenn ein Dritter in Ihrem Auftrag oder für Ihre Rechnung eine dieser Tätigkeiten übernommen hat.

B Gegenseitige Rechte und Pflichten

1. Was gilt, wenn Sie Versicherungsschutz haben?

1.1 Welche Leistungspflichten haben wir als Haftpflichtversicherer?

- Haben Sie Versicherungsschutz, prüfen wir, ob und in welchem Umfang Sie zum Schadensersatz verpflichtet sind. Von berechtigten Schadensersatzansprüchen stellen wir Sie frei. Unberechtigte Schadensersatzansprüche wehren wir von Ihnen ab. Unsere Leistungen erbringen wir auf unsere Kosten.
- Berechtigt sind Schadensersatzverpflichtungen unter folgenden Voraussetzungen:
 - Sie sind durch Gesetz, rechtskräftiges Urteil, Anerkenntnis oder Vergleich zur Entschädigung verpflichtet und
 - wir sind dadurch gebunden.

Erkennen Sie einen Schadensersatzanspruch ohne unsere Zustimmung an, bindet uns das nur, soweit er auch ohne das Anerkenntnis bestanden hätte. Das Gleiche gilt für einen Vergleich, den Sie ohne unsere Zustimmung abschließen.

1.2 Bis wann müssen wir unsere Leistungspflichten erfüllen?

- Sobald wir von dem Versicherungsfall Kenntnis erlangt haben (z. B. durch Ihre Schadensmeldung), prüfen wir Ihre Schadensersatzpflicht.
- Ihre Schadensersatzpflicht steht mit bindender Wirkung für uns fest? Dann stellen wir Sie innerhalb von zwei Wochen von den Schadensersatzansprüchen des Dritten frei.

1.3 Welche Vollmachten haben wir als Haftpflichtversicherer?

- Wir sind bevollmächtigt, alle Erklärungen, die uns zweckmäßig erscheinen, um den Schaden abzuwickeln oder Schadensersatzansprüche abzuwehren, in Ihrem Namen abzugeben.
- Wir sind zur Prozessführung bevollmächtigt, wenn es im Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadensersatzansprüche gegen Sie kommt. Wir führen den Rechtsstreit in Ihrem Namen und tragen die anfallenden Kosten.
- Sie erlangen das Recht zu fordern, dass eine an den Dritten zu zahlende Schadensersatzrente aufgehoben oder gemindert wird? Dann sind wir bevollmächtigt, dieses Recht auszuüben.

1.4 Welche Bedeutung hat die Versicherungssumme?

Die Versicherungssumme ist der vereinbarte Betrag, bis zu dem wir eine Entschädigung zahlen.

- Die Versicherungssumme steht pro Versicherungsfall nur einmal zur Verfügung. Das gilt auch dann, wenn mehrere Personen aus dem Vertrag Versicherungsschutz haben.
- Kosten, die uns für unsere Pflichten nach B 1.1 a. entstehen, rechnen wir nicht auf die Versicherungssumme an.
- Sie müssen an den Geschädigten eine Rente zahlen, weil er einen Personenschaden erlitten hat? Dann zahlen wir jede Rentenrate nur anteilig, wenn der Kapitalwert dieser Rente die Versicherungssumme übersteigt. Der entsprechende Anteil ermittelt sich nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Kapitalwert der Rente.

Bevor wir unseren Anteil berechnen, ziehen wir von der Versicherungssumme folgende Beträge in vollem Umfang ab: Kapitalzahlungen, die wir wegen des Versicherungsfalls auf andere Ansprüche als Rentenansprüche erbracht haben.

Der Rentenwert ist nach der entsprechenden Vorschrift der Kraftfahrzeug-Pflichtversicherungsverordnung zu berechnen. Es gilt die Fassung der Verordnung, die zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls in Kraft ist.

2. Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?

2.1 Zahlungsperiode

Den Beitrag für Ihre Versicherung müssen Sie entsprechend der vereinbarten Zahlungsperiode (= Versicherungsperiode) zahlen. Welche Zahlungsperiode Sie mit uns vereinbart haben, sehen Sie in Ihrem Versicherungsschein.

2.2 Was gilt für die Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags?

2.2.1 Rechtzeitige Zahlung

Die Zahlung ist rechtzeitig, wenn sie zur Fälligkeit bewirkt ist. Zu welchem Zeitpunkt der Beitrag fällig wird, hängt davon ab, wann Ihnen der Versicherungsschein zugegangen ist.

Der Versicherungsschein ist Ihnen vor Versicherungsbeginn zugegangen? Dann müssen Sie den Beitrag unverzüglich nach Versicherungsbeginn zahlen. Der Versicherungsschein ist Ihnen erst nach Versicherungs-

beginn zugegangen? Dann müssen Sie den Beitrag unverzüglich mit dem 15. Tag nach Zugang des Versicherungsscheins zahlen.

„Unverzüglich“ bedeutet hier: innerhalb von zwei Wochen.

Weicht der Versicherungsschein von Ihrem Antrag oder getroffenen Vereinbarungen ab? Dann müssen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zahlen.

2.2.2 Nicht rechtzeitige Zahlung

Leistungsfreiheit:

- Wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen, haben Sie von Anfang an keinen Versicherungsschutz. Das bedeutet: Wir müssen für einen Versicherungsfall, der vor der rechtzeitigen Zahlung des Beitrags eingetreten ist, nicht leisten. Auf diese Rechtsfolge müssen wir Sie durch eine gesonderte Mitteilung in Textform oder einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein aufmerksam gemacht haben.

Sie haben es nicht zu verantworten, dass die Zahlung nicht rechtzeitig ist? Wenn Sie das nachweisen, beginnt der Versicherungsschutz zum vereinbarten Zeitpunkt.

Rücktritt:

- Außerdem können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt ist.

Sie haben es nicht zu verantworten, dass die Zahlung nicht rechtzeitig ist? Wenn Sie das nachweisen, können wir nicht zurücktreten.

2.3 Was gilt für die Zahlung des Folgebeitrags?

2.3.1 Rechtzeitige Zahlung

Ein Folgebeitrag wird zu dem vereinbarten Zeitpunkt der jeweiligen Zahlungsperiode fällig. Er ist dann unverzüglich zu zahlen.

2.3.2 Nicht rechtzeitige Zahlung

Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen, bedeutet das für Sie:

Verzug:

- Sie kommen ohne Mahnung in Verzug. Wir sind dann berechtigt, Ersatz für den Schaden zu verlangen, der uns durch den Verzug entstanden ist. Das können z. B. Verzugszinsen sein.

Sie haben es nicht zu verantworten, dass die Zahlung nicht rechtzeitig ist? Wenn Sie das nachweisen, kommen Sie nicht in Verzug.

Zahlungsaufforderung:

- Wir können Ihnen in Textform und auf Ihre Kosten eine Frist zur Zahlung setzen (Mahnung). Diese Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen ab Zugang der Mahnung betragen. Außerdem muss die Zahlungsaufforderung diese Hinweise enthalten:

- Wir sind leistungsfrei und können Ihnen kündigen, wenn Sie die Frist versäumen. Sehen Sie dazu B 2.3.2 c.
- Die offenen Beiträge, Zinsen und Kosten sind einzeln und je Vertrag beziffert.

Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht nach Mahnung:

- Haben Sie nach Ablauf der Zahlungsfrist (B 2.3.2 b.) noch nicht gezahlt, bedeutet das:

aa. Sie haben ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung keinen Versicherungsschutz.

bb. Außerdem können wir den Vertrag kündigen, ohne dabei eine Frist einhalten zu müssen (B 2.3.2 b.).

Haben wir die Kündigung schon in der Mahnung ausgesprochen? Dann wird sie zum Ablauf der Ihnen gesetzten Zahlungsfrist wirksam. Darauf müssen wir Sie aber ausdrücklich hingewiesen haben.

Sie zahlen innerhalb eines Monats, nachdem die Kündigung wirksam geworden ist? Dann wird die Kündigung unwirksam und der Vertrag bleibt bestehen. Das gilt auch für den Fall, dass wir die Kündigung bereits mit der Mahnung ausgesprochen haben. Für Versicherungsfälle, die zwischen Fristablauf und Zahlung eintreten, haben Sie aber keinen Versicherungsschutz.

2.4 Was gilt bei vereinbartem SEPA-Lastschriftmandat?

Sie haben uns ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt? Dann ist die Zahlung rechtzeitig, wenn wir den Beitrag zum Fälligkeitstag einziehen können und der Einziehung nicht widersprochen wurde. Es kann sein, dass wir trotz rechtzeitiger Zahlung den Beitrag erst später einziehen. Dann haben Sie trotzdem Versicherungsschutz.

Was gilt, wenn wir den fälligen Beitrag ohne Ihr Verschulden nicht einziehen konnten? Dann ist die Zahlung noch rechtzeitig, wenn Sie nach unserer Zahlungsaufforderung unverzüglich zahlen.

Sie haben es zu verantworten, dass wir nicht einziehen konnten? Dann können wir verlangen, dass Sie Ihre Zahlungen künftig anderweitig sicherstellen, bspw. per Banküberweisung.

2.5 Was gilt bei Teilzahlung?

Wenn Sie mit uns eine Ratenzahlung vereinbart haben und eine Rate nicht rechtzeitig zahlen, wird der Gesamtbeitrag sofort fällig. Außerdem können wir dann jährliche Beitragszahlung verlangen.

2.6 Was geschieht mit dem Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung?

2.6.1 Was gilt grundsätzlich?

Wird das Versicherungsverhältnis vor Ablauf der Versicherungsperiode beendet? Dann steht uns ein anteiliger Beitrag zu. Dieser erfasst den Zeitraum, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

2.6.2 In welchen Fällen gibt es spezielle Regelungen?

Widerruf:

- a. Widerrufen Sie Ihre Vertragserklärung? Dann müssen wir nur den Teil des Beitrags erstatten, der auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfällt.

Das setzt aber voraus, dass wir Sie in der Widerrufsbelehrung hingewiesen haben:

- auf das Widerrufsrecht selbst,
- auf die Rechtsfolgen des Widerrufs und
- auf den zu zahlenden Betrag.

Außerdem müssen Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Wenn wir Sie darüber nicht belehrt haben, müssen wir auch noch den Beitrag für das erste Versicherungsjahr erstatten. Das gilt aber nicht, wenn Sie schon Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erhalten haben.

Rücktritt:

- b. Treten wir vom Vertrag zurück, weil vorvertragliche Anzeigepflichten verletzt wurden? Dann steht uns der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung zu.

Anfechtung:

- c. Beenden wir den Vertrag, indem wir wegen arglistiger Täuschung anfechten? Dann steht uns der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung zu.

3. Welche Obliegenheiten haben Sie?

3.1 Welche Obliegenheiten haben Sie vor Eintritt des Versicherungsfalls?

Vor Eintritt des Versicherungsfalls müssen Sie folgende vertraglich vereinbarten Obliegenheiten erfüllen:

- a. Beseitigen Sie besonders gefährdende Umstände innerhalb einer angemessenen Frist, wenn wir das von Ihnen verlangen. Das müssen Sie aber nicht tun, wenn die Beseitigung für Sie unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist.

„Besonders gefährdend“ sind solche Umstände, die mit sehr großer Wahrscheinlichkeit zu einem Schaden führen werden. Ein Umstand, der schon zu einem Schaden geführt hat, gilt stets als besonders gefährdend.

- b. In der Privat-Haftpflichtversicherung müssen Sie in den unter A 1.5.27 und A 1.6.1 beschriebenen Fällen Folgendes tun: Prüfen und sichern Sie Ihr Betriebssystem und alle Daten, die Sie austauschen, übermitteln oder bereitstellen, durch aktuelle Sicherheitssoftware. Die Sicherungsmaßnahmen können Sie auch durch einen Dritten durchführen lassen.

In der Amts- und Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung gilt diese Obliegenheit in den unter A 2.4.5 beschriebenen Fällen, soweit Sie dafür verantwortlich sind.

- c. Bei den in A 1.5.17 a. genannten Kraftfahrzeugen gilt:

- aa. Sie oder die mitversicherten Personen dürfen das Fahrzeug nur gebrauchen, wenn Sie dazu berechtigt sind. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Außerdem dürfen Sie es nicht wesentlich ermöglichen, dass das Fahrzeug von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

- bb. Sie oder die mitversicherten Personen dürfen das Fahrzeug nur mit Führerschein benutzen, sofern dieser erforderlich ist. Außerdem müssen Sie dafür sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht den erforderlichen Führerschein hat.

- d. Bei den in A 1.5.19 a. und A 1.8.4 a. genannten Luftfahrzeugen gilt:

- aa. Sie oder die mitversicherten Personen dürfen das Fahrzeug nur gebrauchen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

- bb. Die Steuerung des Fahrzeugs erfordert nach Gesetz einen Befähigungsnachweis? Dann dürfen Sie oder die mitversicherten Personen das Fahrzeug nur gebrauchen, wenn dieser Nachweis besteht.

- cc. Sie oder die mitversicherten Personen dürfen es nicht wesentlich ermöglichen, dass ein Dritter das Fahrzeug entgegen den gesetzlichen Bestimmungen gebraucht.

- e. In der Amts- und Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung müssen Sie außerdem folgende Obliegenheiten erfüllen:

- aa. Gehen Sie nicht bewusst vorschriftswidrig mit brennbaren oder explosionsgefährlichen Stoffen um.

- bb. Soweit Sie die Mehrleistung nach A 2.5.2 vereinbart haben:

- Sie müssen bei Eintritt des Versicherungsfalls einen gültigen Führerschein besitzen.
- Gebrauchen Sie das Dienstfahrzeug nicht unberechtigt.
- Führen Sie den Versicherungsfall weder durch Alkohol noch durch andere berauschende Mittel herbei.
- Entfernen Sie sich nach dem Versicherungsfall nicht unerlaubt vom Unfallort.

3.2 Welche Obliegenheiten haben Sie bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls?

Bei und nach Eintritt eines Versicherungsfalls müssen Sie Folgendes tun:

- a. Zeigen Sie uns den Versicherungsfall innerhalb von zwei Wochen an, auch wenn noch keine Haftpflichtansprüche erhoben worden sind. Das können Sie z. B. per Telefon, Brief, Fax oder E-Mail tun.

- b. Informieren Sie uns innerhalb von zwei Wochen, wenn Haftpflichtansprüche gegen Sie erhoben worden sind. Das können Sie z. B. per Telefon, Brief, Fax oder E-Mail tun.

- c. Sorgen Sie für die Abwendung und Minderung des Schadens, soweit Ihnen das möglich ist.

- d. Holen Sie unsere Weisungen zur Schadensabwendung und -minderung ein, wenn die Umstände es gestatten. Das können Sie z. B. per Telefon, Brief, Fax oder E-Mail tun.

- e. Befolgen Sie unsere Weisungen zur Schadensabwendung und -minderung, soweit es für Sie zumutbar ist.

- f. Erstellen Sie uns ausführliche und wahrheitsgemäße Schadensberichte und unterstützen Sie uns bei der Schadensermittlung und Schadensregulierung. Dabei müssen Sie uns alle Umstände, die nach unserer Ansicht zur Bearbeitung des Versicherungsfalls wichtig sind, mitteilen. Auf Verlangen müssen Sie das in Textform tun.

- g. Senden Sie uns alle Unterlagen zu, die wir angefordert haben.

- h. Informieren Sie uns innerhalb von zwei Wochen, wenn gegen Sie ein staatsanwaltschaftliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet worden ist. Das Gleiche gilt, wenn gegen Sie ein Mahnbescheid erlassen oder Ihnen gerichtlich der Streit verkündet worden ist.

- i. Gehen Sie fristgerecht gegen einen Mahnbescheid vor, oder gegen eine auf Schadensersatz gerichtete Verfügung einer Verwaltungsbehörde. Das heißt: Legen Sie fristgerecht Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe ein. Das gilt auch, wenn wir Ihnen keine Weisung dazu erteilt haben.

- j. Überlassen Sie uns die Prozessführung, wenn gegen Sie ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht worden ist. Beauftragen wir in Ihrem Namen einen Rechtsanwalt, müssen Sie ihm Vollmacht und alle erforderlichen Auskünfte erteilen. Außerdem müssen Sie dem Rechtsanwalt alle Unterlagen zur Verfügung stellen, die er anfordert.

Steht das Recht auf die Leistung einer mitversicherten Person zu, muss diese die Obliegenheiten nach B 3.2 ebenfalls erfüllen. Das gilt aber nur insoweit, als ihr dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

Für den Versicherungsschutz gegen Forderungsausfall gelten die Obliegenheiten nach A 1.6.5 e.

3.3 Welche Rechtsfolgen sind bei Verletzung der Obliegenheiten möglich?

Kündigung:

- a. Verletzen Sie vorsätzlich oder grob fahrlässig eine der Obliegenheiten nach B 3.1, können wir den Vertrag fristlos kündigen. Nachdem wir

von der Obliegenheitsverletzung Kenntnis erlangt haben, bleibt uns ein Monat, um zu kündigen. Die Kündigung müssen wir in Textform aussprechen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie beweisen, dass Sie die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.

Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung:

- b. Verletzen Sie vorsätzlich eine der Obliegenheiten nach B 3.1 oder B 3.2, verlieren Sie Ihren Anspruch auf die Leistung.

Verletzen Sie eine der Obliegenheiten grob fahrlässig, können wir unsere Leistung kürzen. Der Umfang der Kürzung richtet sich danach, wie schwer Ihr Verschulden wiegt. Im Einzelfall kann dies auch dazu führen, dass wir gar nicht leisten.

Unser Recht, die Leistung zu kürzen, ist ausgeschlossen, wenn Sie beweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben.

Unabhängig davon müssen wir leisten, soweit Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit für keinen der folgenden Fälle ursächlich war:

- den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls.
- die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht.

Das gilt aber nicht, wenn Sie eine Obliegenheit arglistig verletzen. In einem solchen Fall müssen wir nie leisten.

Sie haben eine nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit verletzt? In diesem Fall sind wir nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn wir Sie auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben. Das müssen wir durch eine gesonderte Mitteilung in Textform getan haben.

Mitversicherte Personen:

- c. Die Regelungen nach a. und b. gelten für mitversicherte Personen entsprechend.

4. Was passiert bei einer Änderung des versicherten Risikos oder neu hinzukommenden Risiken? Was passiert, wenn sich Ihre persönliche Lebenssituation ändert? Worauf müssen Sie achten?

4.1 Was gilt bei einer Änderung des versicherten Risikos?

4.1.1 Wie müssen Sie sich verhalten?

- a. Sie müssen uns anzeigen, wenn sich das versicherte Risiko gegenüber Ihren früheren Angaben ändert.

In der Amts- und Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung ist dabei maßgebend, ob sich Ihre dienstliche oder berufliche Tätigkeit ändert.

- b. Die Anzeige ist innerhalb eines Monats vorzunehmen, nachdem Sie unsere Aufforderung dazu (z. B. mit der Beitragsrechnung) erhalten haben.

4.1.2 Was passiert mit dem Beitrag?

- a. Sobald wir Ihre Anzeige erhalten haben, überprüfen wir Folgendes: Ob der Beitrag ab dem Zeitpunkt der Veränderung beibehalten werden kann oder ob er erhöht oder abgesenkt werden muss. Fällt ein Risiko weg, können wir eine mögliche Absenkung des Beitrags erst ab Zugang Ihrer Anzeige berücksichtigen.

- b. Alle Beitragserhöhungen oder -vermindernungen nach B 5.1, die nach Vertragsbeginn eingetreten sind, werden berücksichtigt.

- c. In der Amts- und Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung gilt außerdem: Die Höhe des Beitrags richtet sich nach dem Berufsgruppenverzeichnis, das dem Vertrag zugrunde liegt.

Ist Ihre Tätigkeit aber in die Berufsgruppe 4 einzustufen, entfällt Ihr Versicherungsschutz mit Beginn der Tätigkeit. Wir zahlen die Beiträge zurück, die Sie seitdem gezahlt haben.

4.1.3 Welche Folgen hat eine nicht rechtzeitige Mitteilung?

Sie teilen uns die Änderung nicht rechtzeitig mit? Dann können wir eine Nachzahlung bis zur Höhe des Beitrags verlangen, den Sie seit der Änderung des Risikos hätten zahlen müssen.

4.2 Was gilt bei neu hinzukommenden Risiken?

Für Risiken, die nach Abschluss des Vertrags neu hinzukommen, gelten die Regelungen nach A 1.7.2.

4.3 Was gilt bei Änderung Ihrer Anschrift oder Ihres Namens?

4.3.1 Wie müssen Sie sich verhalten?

Bitte teilen Sie uns umgehend mit, wenn sich Ihre Anschrift oder Ihr Name geändert hat.

4.3.2 Welche Folgen hat eine unterbliebene Mitteilung?

Haben Sie versäumt, uns darüber zu informieren, dass sich Ihre Anschrift geändert hat? Dann genügt es für eine Willenserklärung (bspw. Kündigung), wenn wir diese mit eingeschriebenem Brief an Ihre letzte uns bekannte Anschrift senden. Das trifft auch für eine Namensänderung zu, die Sie uns nicht mitgeteilt haben. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefs als zugegangen.

Zu den Auswirkungen eines Wohnungswechsels lesen Sie B 4.4.

4.4 Welche Auswirkungen hat ein Wohnungswechsel auf Ihren Versicherungsschutz?

- a. Sie müssen uns spätestens bei Umzugsbeginn mitteilen, wenn Sie (Versicherungsnehmer) Ihren Wohnort wechseln.

Je nach Wohnort kann der Beitrag variieren, soweit er sich nach Regionen berechnet. Eine Region besteht aus einem oder mehreren Postleitzahlenbereichen. Lesen Sie in Ihrem Versicherungsschein nach, ob der Beitrag nach Regionen berechnet wird. Die Region ist nie alleiniges, sondern eines von mehreren weiteren Merkmalen zur Berechnung des Beitrags.

- b. Ist Ihr Vertrag einer anderen Region nach unserem Tarif zuzuordnen als bisher? Dann berechnen wir den Beitrag ab Umzugsbeginn nach der neuen Region. Ihr Beitrag kann sich dadurch erhöhen oder verringern.

Erhöhen wir den Beitrag aufgrund Ihres Umzugs, können Sie den Vertrag fristlos kündigen. Das müssen Sie innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung tun. Ihre Kündigung wirkt frühestens zu dem Zeitpunkt, in dem sie uns zugegangen ist. Haben Sie fristgerecht gekündigt? Dann schulden Sie den Beitrag nur in der Höhe, die für Ihren bisherigen Wohnort maßgeblich ist.

- c. Was passiert, wenn Sie Ihren Hauptwohnsitz in Deutschland aufgeben? Lesen Sie dazu die Regelung unter C 1.4.

4.5 Was gilt in der Single-Versicherung bei Änderung Ihrer Lebenssituation?

Bitte lesen Sie die Regelung unter A 1.4. f.

5. Welche Anpassungsregelungen gibt es?

5.1 Wann passen wir die Beiträge an?

5.1.1 Wann und warum überprüfen wir die Beiträge?

Einmal jährlich müssen wir überprüfen, ob die Versicherungsbeiträge unverändert bleiben können oder ob wir sie erhöhen oder absenken müssen.

Zweck der Überprüfung ist, Folgendes sicherzustellen:

- Wir können unsere Verpflichtungen aus den Verträgen dauerhaft erfüllen.
- Die Beiträge werden sachgerecht berechnet.

5.1.2 Welche Regeln beachten wir dabei?

Bei der Überprüfung gelten folgende Regeln:

- a. Wir wenden die anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik an.
- b. Wir fassen solche Versicherungsverträge zusammen, die nach versicherungsmathematischen Grundsätzen einen gleichartigen Risikoverlauf erwarten lassen.
- c. Wir berücksichtigen die Entwicklung der Schadenkosten (einschließlich Schadenregulierungskosten) der Vergangenheit und ihre zu erwartende Entwicklung bis zur nächsten Überprüfung. Die Veränderungen müssen unvorhergesehen und nicht nur vorübergehend sein. Der Ansatz für Gewinn bleibt unverändert.

- d. Wir berücksichtigen auch unternehmensübergreifende Statistiken. Das sind bspw. die statistischen Erkenntnisse des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. Dies gilt jedoch nur, falls konzerneigene Statistiken keine ausreichend sichere Grundlage bieten.

5.1.3 Welche Konsequenzen hat die Überprüfung?

Ergibt die Überprüfung höhere Beiträge als die bisherigen, sind wir berechtigt, sie um die Differenz anzuheben. Sind die neuen Beiträge niedriger als die bisherigen, sind wir verpflichtet, sie um die Differenz abzusenken.

5.1.4 Wann wird die Anpassung wirksam?

Eine Beitragsänderung wird mit Beginn der nächsten Versicherungsperiode wirksam.

5.1.5 Was sind die Voraussetzungen für die Wirksamkeit der Anpassung?

Eine Beitragserhöhung wird nur wirksam, wenn wir sie Ihnen mindestens einen Monat im Voraus in Textform mitteilen. In unserer Mitteilung weisen wir Sie auf Ihr Kündigungsrecht (B 5.1.6) hin.

5.1.6 Welche Rechte haben Sie bei einer Anpassung?

Sie können den Vertrag kündigen, wenn eine Änderung der Tarife zu einer Beitragserhöhung führt. Der Vertrag endet dann zu dem Zeitpunkt, zu dem die Beitragserhöhung wirksam werden würde. Ihr Kündigungsrecht können Sie nur innerhalb eines Monats ausüben, nachdem Ihnen unsere Mitteilung zugegangen ist.

5.2 Wann können wir die Bedingungen (PHV) anpassen?

5.2.1 Welche Voraussetzungen müssen für eine Bedingungsanpassung vorliegen?

Bei bestehenden Verträgen sind wir berechtigt, einzelne Regelungen der Versicherungsbedingungen zu ändern, zu ergänzen oder zu ersetzen. Für eine solche Anpassung müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

Unwirksamkeit der Regelung:

a. Eine Regelung in den Versicherungsbedingungen ist unwirksam geworden durch eines der folgenden Ereignisse:

- Ein Gesetz wurde geändert. Diese Änderung wirkt sich unmittelbar auf einzelne Regelungen des Versicherungsvertrags aus.
- Es ändert sich die höchstrichterliche Rechtsprechung zu Regelungen aus dem Versicherungsvertrag.
- Ein bestandskräftiger Verwaltungsakt der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) oder einer Kartellbehörde beanstandet einzelne Regelungen als mit geltendem Recht nicht vereinbar.

Das gilt auch, wenn sich die gerichtliche oder behördliche Entscheidung gegen eine Regelung eines anderen Unternehmens richtet. Voraussetzung ist, dass deren beanstandeter Regelungsgehalt inhaltsgleich mit der anzupassenden Regelung in Ihren Versicherungsbedingungen ist.

Anpassungsfähige Regelungen:

b. Wir dürfen nur Regelungen anpassen über:

- den Umfang des Versicherungsschutzes.
- die Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls.
- die Beitragszahlung und die Anpassung des Beitrags.
- die Vertragsdauer, die Beendigung und die Kündigung des Vertrags.

Lückenfüllende Regelung nicht vorhanden:

c. Die Unwirksamkeit der Regelung hat zu einer Lücke im Vertrag geführt. Diese Lücke stört das Gleichgewicht zwischen Leistung und Gegenleistung, das bei Vertragsschluss bestand, in erheblichem Maße. Außerdem sieht das Gesetz keine konkrete Bestimmung vor, mit der die Vertragslücke geschlossen werden kann.

5.2.2 Wie nehmen wir Anpassungen vor?

Angemessene Neuregelung:

a. Die Anpassung nehmen wir nach den Grundsätzen der ergänzenden Vertragsauslegung vor. Das bedeutet, dass die unwirksame Regelung durch eine neue ersetzt wird. Maßgebend ist die Frage, welche Regelung Sie und wir gewählt hätten, wenn uns die Unwirksamkeit bei Vertragsschluss bekannt gewesen wäre. Die neue Regelung muss Ihren und unseren typischen Interessen gerecht werden.

Keine Verschlechterung:

b. Die geänderte Regelung darf Sie nicht schlechter stellen als die Regelung, die bei Vertragsschluss galt. Dies betrifft die geänderte Regelung sowohl für sich allein betrachtet, als auch im Zusammenwirken mit anderen Bestimmungen des Vertrags.

Rechtzeitige Mitteilung:

c. Die angepassten Regelungen müssen wir Ihnen bis spätestens sechs Wochen vor dem beabsichtigten Änderungstermin mitteilen und erläutern. Dafür haben wir die Textform (z.B. Brief, Fax oder E-Mail) einzuhalten. In der Mitteilung müssen wir Sie über Ihr Widerspruchsrecht nach B 5.2.3 belehren haben.

5.2.3 Welche Rechte haben Sie bei einer Anpassung?

Sie können der Anpassung innerhalb von sechs Wochen ab Zugang unserer Mitteilung widersprechen. Das müssen Sie in Textform tun. Der Widerspruch gilt als rechtzeitig, wenn Sie ihn innerhalb der sechswöchigen Frist absenden.

Die Anpassung tritt nicht in Kraft, wenn Sie form- und fristgerecht Widerspruch eingelegt haben. Andernfalls gilt die Anpassung als genehmigt.

C Was Sie zusätzlich noch zu beachten haben

1. Wann beginnt und wann endet der Vertrag?

1.1 Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Wann der Versicherungsschutz beginnt, ergibt sich aus Ihrem Versicherungsschein. Voraussetzung für den Beginn ist, dass Sie den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig (siehe B 2.2.1) zahlen.

1.2 Wie lange läuft der Vertrag? Wie kann er gekündigt werden?

Der Versicherungsvertrag wird für ein Jahr abgeschlossen. Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht von Ihnen oder uns gekündigt wird. Sie kündigen? Dann ist die Kündigung nur wirksam, wenn sie uns spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht. Wir kündigen? Dann muss Ihnen die Kündigung spätestens drei Monate vor Ablauf in Textform zugegangen sein.

Das gilt auch, wenn der Vertrag nur deshalb kürzer als ein Jahr läuft, weil Sie Ihre Hauptfälligkeit verlegt haben.

Andere Verträge, die für eine kürzere Zeit als ein Jahr abgeschlossen wurden, verlängern sich nicht.

1.3 Was gilt bei Wegfall des versicherten Interesses?

a. Das versicherte Interesse fällt nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg? Dann endet der Vertrag zu dem Zeitpunkt, zu dem wir vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangen.

Ein Beispiel für einen Wegfall des versicherten Interesses ist der Tod des Versicherungsnehmers.

b. In der Privat-Haftpflichtversicherung gilt aber abweichend von A 1.1.1 a. zu Ihren Gunsten: Sie haben für ein weiteres Jahr Versicherungsschutz, wenn Sie den Schaden während der Laufzeit des Vertrags verursacht haben. Das Gleiche gilt bei Personen- und Sachschäden in der Amts- und Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung abweichend von A 2.1.1.a.

c. Wie sind in der Familien-Versicherung die nach A 1.3.2 bis A 1.3.7 mitversicherten Personen bei Wegfall des versicherten Interesses geschützt? Diese Personen haben bis zum Ende des laufenden Versicherungsjahres Versicherungsschutz. Zahlt eine nach A 1.3.2 bis A 1.3.7 mitversicherte Person den nächsten Beitrag rechtzeitig (B 2.2.1), wird sie Versicherungsnehmer.

1.4 Was passiert, wenn Sie Ihren Hauptwohnsitz in Deutschland aufgeben?

Der Versicherungsschutz und der Vertrag enden, sobald Sie Ihren Hauptwohnsitz in Deutschland aufgeben. Als Hauptwohnsitz gilt der Wohnsitz, der den Mittelpunkt Ihrer Lebensinteressen darstellt.

1.5 Wie kann der Vertrag nach Eintritt des Versicherungsfalls beendet werden?

a. Nach dem Eintritt des Versicherungsfalls können Sie den Versicherungsvertrag kündigen. Voraussetzung ist, dass wir Ihren Freistellungsanspruch anerkannt haben. Unter der gleichen Voraussetzung dürfen auch wir kündigen. Dabei müssen wir die Textform einhalten. Haben wir Ihren Freistellungsanspruch zu Unrecht abgelehnt, steht nur Ihnen ein Kündigungsrecht zu.

Die Kündigung muss der anderen Vertragspartei spätestens einen Monat, nachdem wir anerkannt oder unberechtigt abgelehnt haben, zugegangen sein.

b. Sie haben auch in folgendem Fall ein Kündigungsrecht: Wenn wir Ihnen die Weisung erteilen, es zum Rechtsstreit über den Haftpflichtanspruch des Dritten kommen zu lassen. Unter der gleichen Voraussetzung dürfen auch wir kündigen. Dabei haben wir die Textform einzuhalten. Die Kündigung muss der anderen Vertragspartei spätestens einen Monat nach Beendigung des Rechtsstreits zugegangen sein. Der Rechtsstreit kann durch Klagerücknahme, Vergleich oder Rechtskraft des Urteils beendet worden sein.

c. Sie kündigen? Dann wird Ihre Kündigung sofort nach ihrem Zugang bei uns wirksam. Sie können aber bestimmen, dass die Kündigung erst später wirksam wird. Als spätesten Termin dafür können Sie das Ende des laufenden Versicherungsjahres wählen.

Wir kündigen? Dann wird die Kündigung erst einen Monat nach Zugang bei Ihnen wirksam.

2. Was gilt für andere Personen, die an der Versicherung beteiligt sind?

2.1 Welche Regelungen gelten für mitversicherte Personen?

Bei einem Versicherungsfall, den eine mitversicherte Person ausgelöst hat, sind die Regelungen dieses Vertrags auf die mitversicherte Person sinngemäß anzuwenden.

Das gilt vor allem für:

- den Umfang des Versicherungsschutzes (Abschnitt A).
- die Bedeutung des Versicherungsschutzes (B 1.).
- die Obliegenheiten (B 3.).

Sie und die mitversicherte Person sind für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich. Bitte lesen Sie auch C 2.2.

2.2 Wer kann die Rechte aus dem Vertrag ausüben?

Nur Sie als Versicherungsnehmer

- können die Rechte aus diesem Vertrag ausüben. Das gilt auch, wenn Schadensersatzansprüche gegen eine mitversicherte Person erhoben werden.
- haben die Rechte und Pflichten zur Vertragsgestaltung, z. B. zur Kündigung des Vertrags.
- haben die Pflicht zur Beitragszahlung.

Es spielt keine Rolle, ob die mitversicherte Person den Versicherungsschein besitzt.

2.3 Was gilt für eine Abtretung oder Verpfändung des Freistellungsanspruchs?

- a. Sie dürfen Ihren Freistellungsanspruch vor seiner endgültigen Feststellung ohne unsere Zustimmung weder abtreten noch verpfänden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist aber zulässig.
- b. Einen Anspruch, der auf Geld gerichtet ist, dürfen Sie abtreten.

3. Meinungsverschiedenheiten

Sollten Sie einmal nicht zufrieden sein, wenden Sie sich gerne an uns. Außerdem haben Sie folgende Möglichkeiten:

- a. Sie können sich als Verbraucher an den Versicherungsombudsmann wenden:

Versicherungsombudsmann e. V.
Postfach 08 06 32, 10006 Berlin
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Tel. 0800 3696000*
Fax 0800 3699000*

*(kostenfrei aus deutschen Telefonnetzen)

Der Versicherungsombudsmann ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle für außergerichtliche Streitbeilegung. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen. Voraussetzung für das Schlichtungsverfahren ist, dass Sie uns zunächst die Möglichkeit gegeben haben, unsere Entscheidung zu überprüfen. Weitere Informationen erhalten Sie bei uns oder im Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Sie haben als Verbraucher diesen Vertrag online (z. B. über eine Webseite) abgeschlossen? Dann können Sie für Ihre Beschwerde auch die Online-Streitbeilegungsplattform nutzen:

<http://ec.europa.eu/consumers/odr/>

Ihre Beschwerde wird von dort aus an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet.

- b. Sie können sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Sektor Versicherungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn
E-Mail: poststelle@bafin.de
Tel. 0228 4108-0
Fax 0228 4108-1550

Die BaFin ist keine Schlichtungsstelle. Sie kann einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden.

- c. Außerdem steht Ihnen der Rechtsweg offen.

4. Welches Recht gilt?

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

Glossar – Erklärung wichtiger Fachwörter

Sie fragen sich an der einen oder anderen Stelle, was mit einem bestimmten Begriff gemeint ist? Mit dem Glossar erklären wir Ihnen die wichtigsten Fachwörter.

Dieser Abschnitt ist kein Bestandteil Ihrer Bedingungen (PHV). Unser Glossar erhebt nicht den Anspruch, die Begriffe rechtlich abschließend zu beschreiben. Wir wollen aber unvermeidbare Fachwörter anschaulich darstellen, damit Sie ein so klares Bild wie möglich von deren Bedeutung haben.

1. Schadensersatzansprüche aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen

„Schadensersatzansprüche“ sind Ansprüche, mit denen der Geschädigte einen Ausgleich für einen entstandenen Schaden fordert. „Gesetzliche Haftpflichtbestimmungen“ sind Rechtsnormen, die Sie verpflichten, den eingetretenen Schaden zu ersetzen. Sie finden sie vor allem im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), bspw. in § 823 BGB.

Beispiele:

- Bei einem Besuch bei Freunden verschütten Sie Rotwein auf die Couch. Ihr Freund verlangt Ersatz der Kosten für die Reinigung.
- Beim Fahrradfahren verursachen Sie einen Unfall. Aufgrund dessen bricht sich eine Fußgängerin ein Bein und verlangt nun Schmerzensgeld.

2. Abwehr von unberechtigten Schadensersatzansprüchen

Haben Sie Versicherungsschutz, prüfen wir, ob und in welchem Umfang Sie zum Schadensersatz verpflichtet sind. Nicht immer ist ein Schadensersatzanspruch, den ein Geschädigter gegen Sie erhebt, berechtigt.

Beispiel: Ein Fußgänger behauptet, Sie hätten ihn als Radfahrer angefahren und verletzt. Deshalb fordert er von Ihnen Schmerzensgeld. Tatsächlich waren Sie zum Zeitpunkt des Unfalls nicht mit dem Fahrrad unterwegs.

Hier schützen wir Sie, indem wir die Forderung des Geschädigten von Ihnen als unberechtigt abwehren. Wir bieten Ihnen also „passiven Rechtsschutz“, und zwar auf unsere Kosten.

3. Regressansprüche

Sie haben einen Schaden verursacht. Bei einem „Regressanspruch“ erbringt ein Dritter Leistungen und verlangt dann von Ihnen Ersatz. Das heißt: Der Dritte nimmt nach seiner Leistung bei Ihnen Rückgriff (Regress).

Beispiel: Sie haben den Fußboden in Ihrer Mietwohnung nass gewischt. Ein Besucher rutscht deswegen aus und bricht sich den Arm. Er wird operiert und ist vier Wochen krankgeschrieben. Die Krankenkasse des Besuchers zahlt die Kosten für die ärztliche Behandlung. Der Arbeitgeber zahlt während der Arbeitsunfähigkeit den Lohn. Krankenkasse und Arbeitgeber fordern von Ihnen die entstandenen Aufwendungen zurück.

4. Deliktsunfähigkeit

Das sogenannte „Deliktsrecht“ ist in den §§ 823 ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) geregelt. Im Deliktsrecht geht es um die Frage, ob Sie für einen Schaden, den Sie verursacht haben, Ersatz leisten müssen. Im Regelfall setzt Ihre Verantwortlichkeit ein Verschulden voraus.

Nur wer deliktsfähig ist, kann schuldhaft handeln. „Deliktsfähigkeit“ ist daher eine Voraussetzung dafür, dass man für einen Schaden, den man einem anderen zufügt, verantwortlich gemacht werden kann.

Aufgrund ihres Alters nicht deliktsfähig sind:

- Kinder bis einschließlich sechs Jahre.
- In der Regel Kinder bis einschließlich neun Jahre, wenn sie einen Unfall im motorisierten Straßen- oder Schienenverkehr verursachen.

Unabhängig vom Alter nicht deliktsfähig sind:

- Personen, wenn sie im Zustand der Bewusstlosigkeit (bspw. Ohnmacht) einen Schaden anrichten.
- Menschen, die bei der Schadensverursachung nicht imstande waren, einen freien Willensentschluss zu fassen, weil ihre Geistestätigkeit krankhaft gestört ist. Ob ein solcher Zustand vorliegt, hängt vom Einzelfall ab. Gründe dafür können z. B. eine Schizophrenie oder Demenz sein.

5. Obliegenheiten

Ihr Vertrag enthält verschiedene Obliegenheiten. Obliegenheiten sind typisch für das Versicherungsrecht und finden sich auch im Versicherungsvertragsgesetz (VVG) wieder.

Eine Obliegenheit ist einer Pflicht ähnlich. Sie stellt eine Verhaltensregel auf, der Sie als Versicherungsnehmer nachkommen müssen. Obliegenheiten können z. B. darauf gerichtet sein, den Schaden zu mindern, anzuzeigen und aufzuklären.

Beispiel: Sie müssen uns einen Schaden, den Sie einem Dritten zugefügt haben, innerhalb von zwei Wochen melden. Außerdem müssen Sie uns bei der Feststellung und Aufklärung des Schadens unterstützen und unsere Fragen immer wahrheitsgemäß und vollständig beantworten.

Wir können Sie nicht zwingen, Ihre Obliegenheiten einzuhalten. Trotzdem ist es für Sie in Ihrem eigenen Interesse wichtig, sie sorgfältig zu erfüllen. Denn wenn Sie das nicht tun, setzen Sie unsere Leistung aufs Spiel: Verletzen Sie Obliegenheiten vorsätzlich, müssen wir im Regelfall gar nicht leisten. Verletzen Sie Obliegenheiten grob fahrlässig, haben wir unter anderem das Recht, unsere Leistung zu kürzen. Außerdem berechtigen uns bestimmte Obliegenheitsverletzungen, den Vertrag zu kündigen.

6. Schaden durch den Gebrauch des Fahrzeugs

Die Formulierung „Schaden durch den Gebrauch des Fahrzeugs“ grenzt Ihre Privat-Haftpflichtversicherung vor allem von der Kfz-Haftpflichtversicherung ab. Die Kfz-Haftpflichtversicherung ist üblicherweise eintrittspflichtig, wenn:

- Sie Eigentümer, Halter oder Fahrer eines Kraftfahrzeugs sind und
- den Schaden durch den Fahrzeuggebrauch verursachen.

Ein typisches Beispiel: Sie parken mit Ihrem Pkw rückwärts aus und fahren gegen ein anderes Auto. Hier hat sich ein Risiko verwirklicht, das dem Gebrauch Ihres Pkw innewohnt. Deshalb muss die Kfz-Haftpflichtversicherung den Schaden begleichen.

Es gibt aber auch Fälle, in denen die Zuordnung zur Privat-Haftpflichtversicherung oder zur Kfz-Haftpflichtversicherung nicht so eindeutig ist. Für die Beschreibung, was unter „Gebrauch des Fahrzeugs“ zu verstehen ist, verwenden Gerichte folgende Formulierung: Es muss sich eine Gefahr verwirklicht haben, die dem Fahrzeuggebrauch eigen, diesem selbst und unmittelbar zuzurechnen ist. Mit anderen Worten: Zu dem Schaden hat ein Risiko geführt, das sich typischerweise aus dem Gebrauch des Fahrzeugs ergibt.

Ein Beispiel, in dem kein Fahrzeuggebrauch vorliegt: Auf dem Weg vom Einkaufsmarkt zu Ihrem Auto stoßen Sie mit dem Einkaufswagen gegen ein anderes Fahrzeug. Diesen Schaden wird Ihre Privat-Haftpflichtversicherung übernehmen. Dagegen ist Ihre Kfz-Haftpflichtversicherung zuständig, wenn Sie als Fahrer die Fahrzeugtür öffnen und ein nebenan geparktes Auto beschädigen.

7. Textform

Für manche rechtserhebliche Erklärungen müssen Sie die Textform einhalten. Das gilt auch für uns. Anders als bei der Schriftform ist bei der Textform eine eigenhändige Unterschrift nicht nötig. Sie können uns Ihre Erklärung als Brief, aber auch als Fax, Computerfax oder bspw. als E-Mail senden. Hauptsache, Sie haben die Erklärung lesbar auf einem dauerhaften Datenträger abgegeben. Wichtig ist, dass Sie als Erklärender für uns erkennbar sind. Außerdem müssen Sie deutlich machen, wo Ihre Erklärung endet. Das ist bspw. durch eine Grußformel möglich.

8. Verbotene Eigenmacht

Beeinträchtigen Sie den Besitz anderer ohne deren Zustimmung und ohne dass dies gesetzlich gestattet ist, spricht man von „verbotener Eigenmacht“.

Beispiel: Sie nehmen den Rasenmäher Ihres Nachbarn ohne seine Zustimmung. Hier liegt verbotene Eigenmacht vor, selbst wenn Sie an eine Zustimmung Ihres Nachbarn geglaubt haben. Es kommt auch nicht darauf an, ob Ihr Nachbar seine Erlaubnis erteilt hätte, wenn Sie ihn vorher gefragt hätten. Entscheidend ist allein, ob in dem Moment, in dem Sie den Rasenmäher genommen haben, Ihr Nachbar damit einverstanden war. Ebenso ist unerheblich, ob Sie schuldhaft gehandelt haben.

Auch Kinder können verbotene Eigenmacht ausüben, denn das Alter spielt hier keine Rolle.

9. Wegfall des versicherten Interesses

Ihre Haftpflichtversicherung schützt Sie vor Schadensersatzansprüchen, die ein Dritter gegen Sie erhebt. Ihr „versichertes Interesse“ besteht also darin, dass wir Ihnen das finanzielle Risiko aus Schadensersatzansprüchen abnehmen.

Die Privat-Haftpflichtversicherung ist ebenso wie die Amts- und Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung eine sogenannte personen- gebundene Versicherung. Deshalb fällt das versicherte Interesse erst mit dem Tod des Versicherungsnehmers weg. In der Amts- und Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung ist das außerdem der Fall, wenn Sie Ihre versicherte Tätigkeit vollständig beendet haben.

10. Zahlungen „bewirken“

Um den Versicherungsschutz nicht zu gefährden, müssen Sie Ihre Beitragszahlungen rechtzeitig „bewirken“. „Bewirken“ heißt: Sie haben alles getan, was von Ihrer Seite her erforderlich war, um die Zahlung endgültig auf den Weg zu bringen.

Beispiel: Sie geben einen Überweisungsauftrag bei Ihrer Bank ab. Dann ist die Zahlung in diesem Augenblick bewirkt, wenn Ihr Konto ausreichend gedeckt ist. Die ausreichende Deckung des Kontos ist auch entscheidend, wenn wir den Beitrag von Ihrem Konto einziehen. Dagegen spielt es keine Rolle, wann die Bank die Überweisung oder die Einziehung vornimmt und den Betrag unserem Konto gutschreibt.